Gemeinde Stocking



Örtliches Entwicklungskonzept

4. Fassung

Gemeinderatsbeschluss: 02.04.2013

INHALTSVERZEICHNIS

PR	ÄAMBEL		3
1.	KURZFA	SSUNG	4
2.	VERORDNUNG		6
	§1 Umfang und Inhalt		6
	§2 Plangrundlage und Verfasser		6
	§3 Fe	estlegungen des Entwicklungsplanes	6
	§4 R	aumbezogene Ziele und Maßnahmen	9
	§5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten		13
3.	ERLÄUTERUNGSBERICHT		14
	3.1 V	eränderungen im Vergleich	14
		Differenzplan	15
		Wesentliche Änderungen in der Gemeinde Stocking	18
	3.2 Er	rläuterungen zum Entwicklungsplan	25
	3.2.1	Ersichtlichmachungen – Darstellung des Handlungsrahmens	25
	3.2.2	Festlegungen	31
		3.2.2.1 Örtliche Siedlungsschwerpunkte	31
		3.2.2.2. Funktionsbereiche:	32
		3.2.2.3. Erläuterungen zu den Entwicklungsgrenzen	33
		3.2.2.4. Entwicklungsgrenzen im Verordnungsplan	34
		3.2.2.5. Entwicklungspotentiale	35
	3.3 Sa	achbereiche	37
	3.3.1	Landschaftraum	37
	3.3.2	Naturraum und Umwelt	38
	3.3.3	Siedlungsraum und Bevölkerung	40
	3.3.4	Baulandbedarf :	41
	3.4 W	/irtschaft	42
	3.4.1	Ver- und Entsorgung / Gemeinbedarfseinrichtungen	43
4.	Strategische Umweltprüfung		45
	4.1 Prüfschritt 1: Abschichtung		47
	4.2 Pi	rüfschritt 2: Ausnahmekriterien und UVP-Pflicht	47
5. Č	Örtlicher F	ntwicklungsplan	86

PRÄAMBEL

Aus Anlass der Revision des Flächenwidmungsplanes 4.0 im Sinne von §42 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 in der Fassung des LGBI. Nr. 44/2012 wurde das Örtliche Entwicklungskonzept der Gemeinde Stocking überarbeitet.

Das vorliegende Örtliche Entwicklungskonzept ist eine Verordnung, die vom Gemeinderat auf Grundlage des Raumordnungsgesetzes erlassen wird. Sie besteht aus einer zeichnerischen Darstellung, dem örtlichen Entwicklungsplan, und dem Verordnungswortlaut. Der Verordnung sind Erläuterungen angeschlossen.

Diese Verordnung wird nach ihrer bescheidmäßigen Genehmigung durch die Steiermärkische Landesregierung und der nachfolgenden Kundmachung gemäß Gemeindeordnung am Tag nach Ablauf der Kundmachungsfrist rechtskräftig.

Gemäß §8 Abs.1 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idgF. dürfen Verordnungen der Gemeinden (Örtliches Entwicklungskonzept, Flächenwidmungsplan, Bebauungspläne und Bausperren) Gesetzen und Verordnungen des Bundes und des Landes nicht widersprechen. Zusätzlich dürfen Flächenwidmungspläne nicht dem Örtlichen Entwicklungskonzept und Bebauungspläne nicht dem Flächenwidmungsplan und dem Örtlichen Entwicklungskonzept widersprechen.

Das vorliegende Örtliche Entwicklungskonzept in der 4. Fassung wurde am 02.04.2013 vom Gemeinderat endbeschlossen.

Rechtsgrundlage ist das Steiermärkische Raumordnungsgesetz 2010 LGBl. Nr. 44/2012

Örtliches Entwicklungskonzept 4. Fassung

1. KURZFASSUNG

Charakteristik der Gemeinde:

Die Gemeinde Stocking ist dem politischen Bezirk und dem Gerichtsbezirk Leibnitz zugeordnet.

Die Nachbargemeinden sind St. Ulrich am Waasen, Allerheiligen bei Wildon, St. Georgen an der Stiefing, Ragnitz, Lebring, Wildon, Weitendorf und Mellach.

Die Gemeinde weist eine Fläche von 16,4 km² auf und besteht aus 3 Katastralgemeinden

- Stocking
- Sukdull
- Hart

Zum Zeitpunkt 1.1.2012 betrug die Einwohnerzahl 1455 Einwohner. In den letzten Jahren ist eine stetige Zunahme der Bevölkerung festzustellen.

Die Gemeinde Stocking befindet sich östlich der Mur am Nordostrand des Leibnitzer Feldes mit östlichen Anschluss an das südoststeirische Hügelland.

Die Funktion der Gemeinde als Wohnsitzgemeinde wird durch den raschen Zugang zu den Arbeitsplätzen in den Regionen Graz, Graz-Umgebung und Leibnitz wesentlich angehoben.

Die Gemeinde ist durch die L215 (Zipreinerstraße) und die B67 (Grazerstraße) an die A9-Pyrnautobahn und somit an das überregionale Verkehrsnetz angeschlossen.

Überörtliche Vorgaben:

Gemäß Regionalem Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Leibnitz LGBI. Nr. 76/2009 ist das Ortszentrum Stocking als regionaler Siedlungsschwerpunkt festgelegt.

Hinsichtlich der Teilräume ist das Gemeindegebiet im mittleren Bereich des Gemeindegebietes in Nord-Ost Richtung entlang der L-215 dem Teilraum "Siedlungs- und Industrielandschaften" zugeordnet.

In west-ost Richtung und nach Süden zu den Ausläufern der Mur ist das Gemeindegebiet dem Teilraum "Ackerbaugeprägte Talböden und Becken" zugeordnet.

Im Norden, am Beginn des südoststeirischen Hügellandes, ist das Gemeindegebiet dem Teilraum "Außeralpines Hügelland" zugeordnet.

Weiters ist die Gemeinde Stocking Teil der Kleinregion und des Entwicklungsleitbildes "Hengist".

Die Festlegungen aus dem Regionalen Entwicklungsprogramm werden auf örtlicher Ebene, im Örtlichen Entwicklungsplan, konkretisiert.

Die Gemeinde Stocking liegt nicht im Geltungsbereich der Alpenkonvention (idF. BGBl. Nr. 18/1999).

5

Schwerpunkte:

Im Regionalen Entwicklungsprogramm der Planungsregion Leibnitz ist der Ort Stocking als regionaler Siedlungsschwerpunkt festgelegt.

Seitens der Gemeinde wurde ein zusätzlicher "Örtliche Siedlungsschwerpunkt" für den Ortsteil Afram festgelegt.

Schwerpunkt ist die Beibehaltung und Fortführung der bisherigen Siedlungsstruktur mit klarer Trennung der Funktionsbereiche Wohnen und Landwirtschaft sowie Vermeidung von gegenseitigen Beeinträchtigungen.

Vorrangige Entwicklungsziele

Im gegenständlichen Örtlichen Entwicklungskonzept werden sämtliche rechtswirksamen Planungen des Bundes und des Landes berücksichtigt und darauf aufbauend die langfristigen Entwicklungsziele der Gemeinde Stocking und der angrenzenden Gemeinden aufeinander abgestimmt.

Das Hauptgewicht der Gemeinde wird daher auch in Zukunft in einer Entwicklung der Grundfunktionen als Wohnstandort liegen, welche durch Bereitstellung ausreichender Wohn- und Arbeitsmöglichkeiten sowie der Verbesserung und Ausbau der siedlungstechnischen Einrichtungen der Gemeinde unterstützt werden soll.

Seit 1981 ist aus der Statistik eine ständig steigende Zunahme der Bevölkerung erkennbar. In den drei letzten Jahren ist eine annähernd gleichbleibende Bevölkerungszahl festzustellen. Dies ist trotz verkehrstechnisch günstiger Lage vor allem auf die schwierige Arbeitsmarktsituation und die Abwanderung in die Grazer Umlandgemeinden zurückzuführen. Durch Investitionen und Ansiedlung neuer Betriebe, sowie Förderung von Freizeit und Erholungseinrichtungen soll ein attraktives Angebot für die Bevölkerung geschaffen werden, um eine Beibehaltung des derzeitigen Bevölkerungsstandes sowie weiteren Zuzug sicherzustellen.

Umweltrelevanz

Strategische Umweltprüfung:

Eine Vorprüfung und eine Prüfung nach Ausschlusskriterien (Prüfkriterien gemäß Planungsleitfaden SUP in der Örtlichen Raumplanung herausgegeben von der Fachabteilung 13B, Amt der Stmk. Landesregierung, 2. Auflage) und eine Prüfung auf UVP-Pflicht nach dem UVP-G 2000 idF. BGBI 149/2006 wurde durchgeführt.

Diesbezüglich ergab sich, dass für 12 Bereiche eine Umwelterheblichkeitsprüfung erforderlich war, weshalb diese Bereiche ausführlich untersucht wurden. Als Ergebnis der einzelnen Umwelterheblichkeitsprüfungen hat sich herausgestellt, dass für keinen der geprüften Bereiche erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die neu festgelegten Funktionsbereiche sind weder Grundlage für ein Projekt, das gemäß dem Anhang 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, noch liegen sie im Europaschutzgebiet (seitens der Stmk. Landesregierung erfolgte diesbezüglich kein Bekanntgabe) und aufgrund der gewählten Baulandkategorie keine unzumutbaren Belästigungen oder gesundheitsgefährdenden Immissionen verursacht werden, sind somit keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Daher ist **keine strategische Umweltprüfung** im Sinne des §4 Stmk. ROG 2010 idF. LGBl. Nr. 44/2012 erforderlich.

2. VERORDNUNG

§1 Umfang und Inhalt

- (1) Der Geltungsbereich dieses Örtlichen Entwicklungskonzeptes erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Gemeinde Stocking.
- (2) Das vorliegende Örtliche Entwicklungskonzept besteht aus einem Verordnungs-wortlaut und einer zeichnerischen Darstellung, dem Örtlichen Entwicklungsplan im Maßstab 1:10.000. Ferner ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen.
- (3) Das Örtliche Entwicklungskonzept wurde im Sinne von §21 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF. LGBI. 44/2012 auf Basis des bisher geltenden Örtlichen Entwicklungskonzeptes 3. Fassung, und unter Berücksichtigung sämtlicher rechtswirksamer vorliegender Entwicklungsprogramme¹ und Planungen des Bundes und des Landes erstellt.

§2 Plangrundlage und Verfasser

- (1) Der Örtliche Entwicklungsplan basiert auf den am 09.11.2010 vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Baudirektion, geografische Informationssysteme (GIS Steiermark) zur Verfügung gestellten Orthofotos (entzerrte fotografische Luftbildaufnahmen) GZ: LBD-GI-92.02-1/2010-068, im Maßstab von 1:10.000 sowie auf der vom Büro DI Skalicki Weixelberger ZT OEG Geoinfo Graz, Zwerggasse 13, 8010 Graz erstellten digitalen Aufbereitung der digitalen Katastermappe mit Katasterstand Juni 2010.
- (2) Das gegenständliche Orthofoto umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Stocking sowie Teile der angrenzenden Gemeinden St. Ulrich am Waasen, Allerheiligen bei Wildon, St. Georgen an der Stiefing, Ragnitz, Lebring, Wildon, Weitendorf und Mellach.
- (3) Der vorliegende Örtliche Entwicklungsplan, der Verordnungswortlaut und die Erläuterungen wurden im Auftrag der Gemeinde Stocking vom Büro DI Malek-Herbst, Körösistraße 17, 8010 Graz unter Projekt Nr. 2010/34 verfasst und ausgearbeitet.

§3 Festlegungen des Entwicklungsplanes

(1) <u>Detailabgrenzung überörtlicher Zonierungen:</u>

Z.1 Gemäß Regionalplan des Regionalen Entwicklungsprogramms Leibnitz ist der Ort Stocking als regionaler Siedlungsschwerpunkt festgelegt.

Die Abgrenzung dieses Siedlungsschwerpunktes erfolgt entsprechend der naturräumlichen und landschaftsbildnerischen Entwicklungsgrenzen für den gesamten Entwicklungsbereich im Ortszentrum von Stocking. Dieser beinhaltet die geschlossenen Entwicklungsbereiche entlang der Landesstraße (L-215) ab Höhe des Sportplatzes im Osten und in nördlicher und südlicher Richtung entlang der Gemeindegrenze zu Wildon bis zum Ortsteil Wurzing im Norden und Aug im Süden.

Architekten

m T+43(0)316 681 440-0 F-33

¹ Regionales Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Leibnitz LGBI 76/2009

Z.2 Landschaftsteilräume gem. §3 des Regionalen Entwicklungsprogramms Leibnitz LGBI. Nr. 76/2009 sind im Anlassfall zu beachten und zu konkretisieren. Hierbei handelt es sich um die Teilräume "Siedlungs- und Industrielandschaften", "Ackerbaugeprägte Talböden und Becken" und "Außeralpines Hügelland".

(2) Räumlich-funktionelle Gliederung – Die Örtlichen Funktionen:

Z.1 Örtlicher Siedlungsschwerpunkt

Der Örtliche Siedlungsschwerpunkt entspricht den Vorgaben der "Richtlinie für die Festlegung von Örtlichen Siedlungsschwerpunkten" des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 16A – Überörtliche Raumplanung. Die räumliche Abgrenzung erfolgte für den Ortsteil:

Afram

Die Abgrenzung des örtlichen Siedlungsschwerpunktes erfolgt entsprechend den naturräumlichen und landschaftsbildnerischen Entwicklungsgrenzen wie im Entwicklungsplan räumlich dargestellt.

Z.2 Entwicklungsgebiete (Funktionsbereiche):

lit. a) Entwicklungsgebiet für Wohnen (orange Farbgebung)

Hier besteht vorwiegend Wohnnutzung, wobei auch Betriebe die dem Wohngebietscharakter nicht abträglich sind, zulässig sind. In diesen Bereichen soll eine bedarfsorientierte, systematische Weiterentwicklung stattfinden.

lit. b) Entwicklungsgebiet für Landwirtschaft (braune Farbgebung)

Bereiche mit landwirtschaftlicher Funktion, Wohnfunktion und Dienstleistungen in denen o. g. Nutzungen in einem historisch tradierten Naheverhältnis bestehen. Diese Gebiete beinhalten landwirtschaftliche Betriebe, deren betrieblicher Weiterbestand zu sichern ist. Dieser Funktion widersprechende Nutzungen haben sich grundsätzlich der landwirtschaftlichen Nutzung unterzuordnen bzw. sind in gegenseitiger Abstimmung weiterzuentwickeln.

lit. c) Entwicklungsgebiet für Gewerbe - Industrie (violette Farbgebung)

Zusammenhängendes Gebiet mit bestehender betrieblicher und/oder gewerblicher Nutzung inklusive der erforderlichen infrastrukturellen Ausstattungen (z.B. Erreichbarkeit, Standortgunst, Stellplatzangebote) in einem für Wohnen durch die bestehenden erhöhten Schall- und Schadstoffemissionen ungeeigneten Bereich, der auch für künftige Betriebsansiedlungen gesichert und planmäßig weiterentwickelt werden soll.

lit. e) Örtliche Vorrangzonen bzw. Eignungszonen (grüne Farbgebung)

Hierbei handelt es sich um Flächen im Freiland, die ausschließlich für bestimmungsgemäße Nutzung entsprechend der Festlegung im Flächenwidmungsplan vorbehalten sind.

- 1) Eignungszone Auffüllungsgebiet im Ortsteil Greith (afg Greithschneiderweg)
- 2) Eignungszone Sport und Freizeit im Ortsteil Auen

- 3) Eignungszone Auffüllungsgebiet im Ortsteil Afram (afg Wurzing-Aframweg)
- 4) Eignungszone Sport und Freizeit im Ortsteil Afram
- 5) Eignungszone Sport und Freizeit östlich des Ortszentrums von Stocking
- 6) Eignungszone Lagerplatz Bodenaushubdeponie
- 7) Eignungszone Erholung, Freizeit im Ortszentrum von Stocking
- 8) Eignungszone Sport und Freizeit im Ortsteil Trattenfeld
- 9) Eignungszone Auffüllungsgebiet im Ortsteil Langfeld (afg Feldweberweg)
- 10) Eignungszone Sport und Freizeit im Ortsteil Murwiesen
- 11) Eignungszone Auffüllungsgebiet im Ortsteil Egg (afg Bergen-Eggweg)
- 12) Eignungszone Auffüllungsgebiet im Ortsteil Egg (afg Kollischbergweg)
- 13) Eignungszone Auffüllungsgebiet im Ortsteil Greith (afg Untergreithweg)

lit. f) Örtliche Vorrangzonen bzw. Eignungszonen für Energieerzeugung bzw. Rohstoffgewinnung (hellbraune Farbgebung)

Hierbei handelt es sich um Flächen im Freiland, die als Eignungsstandorte für Rohstoffgewinnung bzw. Energieerzeugung geeignet sind.

- 1) Eignungszone Energieerzeugung im Ortsteil Trattenmühle
- Die Abgrenzung zwischen Funktionsbereichen gemäß §3 Abs. 2 Z2 des Wortlautes zum ÖEK 4. Fassung ist im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung im Flächenwidmungsplan zu konkretisieren. Dabei sind Abweichungen in der Größenordnung einer ortsüblichen Einfamilienhaus-Bauplatztiefe zulässig, sofern kein Widerspruch zu den festgelegten Vorrangzonen entsteht, und die Abgrenzung nicht klar nachvollziehbaren Strukturlinien wie Straßen und Gewässern, etc. folgt.

(3) Entwicklungsgrenzen:

Z.1 Absolute Entwicklungsgrenzen (durchgehende Linie)

Außerhalb der absoluten Grenzen ist eine Baulandfestlegung im Flächenwidmungsplan unzulässig.

Z.2 Relative Entwicklungsgrenzen (strichlierte Linie)

Eine Baulanderweiterung über die relative Entwicklungsgrenze hinaus ist im Ausmaß einer ortsüblichen Bauplatztiefe (ca. 30m) ohne Änderung des ÖEK zulässig, sofern eine Entwicklung von Innen nach Außen erfolgt

Z.3 Absolute naturräumliche Entwicklungsgrenzen (durchgehende grüne Linie)

Entwicklungsgrenzen basieren einerseits auf materienrechtlichen Vorgaben (z.B. Waldbestand, Grünzone, Uferstreifen zu natürlich fließenden Gewässern), andererseits auf in der Natur eindeutig erkennbaren Grenzen (Hangkanten, Geländesprüngen u.a.).

Z.4 Relative naturräumliche Entwicklungsgrenzen (strichlierte grüne Linie)

Werden überall dort festgelegt, wo absehbar ist, dass eine Entwicklung in diesen Bereich durch den Wegfall eines Hinderungsgrundes zukünftig möglich sein wird.

Z.5 Absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenzen (durchgehende rote Linie)

Entwicklungsgrenzen aufgrund übergeordneter Vorgaben, wie Verkehrsträger (z.B.: ÖBB) bundes-/landesgesetzlicher Bestimmungen und gemeindeautonom festgelegten siedlungspolitischen Entscheidungen.

Z.6 Relative siedlungspolitische Entwicklungsgrenzen (strichlierte rote Linie)

Entwicklungsgrenzen aufgrund infrastruktureller Einrichtungen (Ver- und Entsorgung, Verkehr, usw.), die kurzfristig nicht zu überschreiten sind. Überschreitungen im Ausmaß von einer Bauplatztiefe sind bei gegebener Kriterienerfüllung zulässig. Diese sind z.B. eine weitgehende Konsumation der festgelegten Entwicklungsbereiche.

§4 Raumbezogene Ziele und Maßnahmen

(1) Entwicklungsziele für Sachbereiche:

Z.1 Naturraum und Umwelt:

- 1) Bewahrung, Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines intakten Naturraums und Landschaftbildes.
- 2) Erhaltung der Land- und Forstwirtschaft unter Hinweis auf die landschaftspflegerische Funktion. Berücksichtigung und Anpassungen im Zuge der Neuüberprüfung der "Landwirtschaftlichen Vorrangzonen" gemäß REPRO Leibnitz, LGBI. 76/2009.
- 3) Neubeurteilung der Hochwassergefährdungsbereiche (HQ30 und HQ100) entlang der Mur und des Stiefingbaches aufgrund neuer Hochwasserabflussuntersuchungen unter Berücksichtigung erforderlicher Sanierungsmaßnahmen von bebauten, rechtskräftigen Baulandbereichen.
 - Freihaltung von Hochwasserabflussgebieten (HQ100) von Bebauung und Intensivnutzung entsprechend dem "Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume" LGBI. 117/2005. Baulandfestlegungen in Ausnahmefällen gemäß §4 Abs.2 SAPRO Hochwasser. Weiterführung der Schutzmaßnahmen zum Schutz der teilweise bebauten Gebiete vor Überschwemmungen des Aframbach, Breinbach, Farchingbach, Mur, Stiefing, Sukdullbach, Weissenegger Mühlkanal und des Wurzingbach.
- 4) Freihaltung sämtlicher Uferbereiche von Gewässern mit einem mindestens 10 Meter breiten Uferfreihaltestreifen gemäß §4 Abs.1 Z4 des "Programmes zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume".
- 5) Schutz der Grund- und Oberflächengewässer vor Verunreinigung.
- 6) Schutz der Quell- und Brunnenschutzgebiete, sowie Sicherung bestehender, örtlicher Wasserversorgungsanlagen und nutzbarer Quellen.
- 7) Erhaltung landschaftsbildprägender Grün- und Freiflächen und Schaffung bedarfsgerechter Erholungsflächen.

Z.2 Siedlungsraum und Bevölkerung:

Örtliches Entwicklungskonzept 4. Fassung

- 1) Schaffung erforderlicher Voraussetzungen für eine geordnete Siedlungsentwicklung durch Ausweisung geeigneter Flächen für betriebliche, touristische und Wohnnutzung in Abstimmung mit der erforderlichen Infrastruktur.
- 2) Sicherung der Gemeinde als Wohnstandort durch weitere Verbesserung der Wohnund Versorgungsqualität.
- 3) Schutz des historisch gewachsenen Ortskerns.
- 4) Schließen der noch unverbauten Baulandlücken.
- 5) Sicherstellung qualitätsvoller Nutzung zukünftigen Wohnbaulandes durch Baulandzonierung.
- 6) Erhaltung der Funktionsdurchmischung des zentralen Ortsbereiches.
- 7) Entflechtung von angrenzenden, sich gegenseitig störender Nutzungsfunktionen Vermeidung von Nutzungskonflikten mit Schwerpunkt auf der Bestandssicherung.
- 8) Bereitstellung ausreichender Flächen zur Ansiedlung bzw. Erweiterung von Betrieben.
- 9) Freihaltung von Erholungs- und Erlebniszonen von störenden Nutzungen.
- 10) Die Haltestellen des öffentlichen Verkehrsmittels sind im Entwicklungsplan ersichtlich gemacht. Soweit die infrastrukturellen Voraussetzungen und eine ausreichende Bedienungsqualität gegeben sind, gelten auch die Gebiete innerhalb des jeweiligen Umkreises von 300 m der einzelnen Haltestellen als Vorranggebiet für Wohnbaulandentwicklung.
- 11) Unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung der letzten Dekaden kann eine realistische Festlegung eines Bevölkerungszielwertes von rund 1555 Einwohnern für das Jahr 2025 angenommen werden.
- 12) Entsprechend diesem Bevölkerungszielwert unter Berücksichtigung des Wohnbedarfes und der Wohnbautätigkeit kann der Baulandbedarf für die nächsten 15 Jahre für den Sektor Wohnen mit 11,92 ha angenommen werden.
- 13) Eine verlässliche Prognose des Ausmaßes der Entwicklungsgebiete für Gewerbeansiedlung bzw. für touristische Einrichtungen ist aufgrund der fehlenden Daten nicht möglich.

Z.3 Wirtschaft:

- 1) Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen für die Gemeindebevölkerung.
- 2) Diversifikation und Stärkung der ansässigen Wirtschaft durch Ansiedlung neuer und verschiedener Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe zur schrittweisen Verbesserung der Nahversorgungsfunktion.
- 3) Erhaltung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft.
- 4) Erhaltung landwirtschaftlicher Produktionsflächen unter Berücksichtigung einer Neuüberprüfung und daraus resultierender Rücknahmen der aktualisierten Landwirtschaftlichen Vorrangzone gemäß Regionalem Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Leibnitz LGBI. 76/2009.
- 5) Bereitstellung geeigneter Flächen für die Ansiedlung neuer Betriebe in guter Erreichbarkeit.

- 6) Sicherung der Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Gewerbebetriebe.
- 7) Erhöhung der Standortattraktivität als Wohnsitz- und Arbeitsgemeinde durch gezielte Infrastrukturverbesserungsmaßnahmen.
- 8) Attraktivitätssteigerung der Gemeinde für den Tourismus durch Ausbau der Tourismusinfrastruktur.
- 9) Erhaltung und Sicherung der räumlichen Voraussetzungen für den Betrieb und die Weiterentwicklung des Golfplatzes als Leitprojekt für die touristische Entwicklung in der Gemeinde Stocking.
- 10) Feihaltung der Erholungs- und Erlebniszonen von störenden Nutzungen.
- 11) Förderung erneuerbarer Energiegewinnungsanlagen. Als erneuerbar werden Windkraft, Sonnenenergie, Biomasse und Biogas sowie Wasserkraft verstanden.

Z.4 Technische Infrastruktur/Gemeinbedarfseinrichtungen:

- 1) Verbesserung und Ausbau von infrastrukturellen Einrichtungen.
- 2) Berücksichtigung bestehender technischer Infrastruktureinrichtungen.
- 3) Freihalten und Sicherung von erforderlichen Flächen für Verkehrsbauten
- 4) Sicherung und Ausbau der sozialen Einrichtungen.
- 5) Schaffung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen für die Gemeindebevölkerung und Erholungssuchende aus der Region
- 6) Förderung der Naherholung und aktivitätsbezogener Einrichtungen.

(2) Entwicklungsziele für die einzelnen Ortsteile:

Z.1 Ortsteile der Entwicklungspriorität 1:

lit. a) Stocking Ortszentrum

- 1) Erhaltung und Stärkung des regionalen Siedlungsschwerpunktes Stocking als Standort für zentrale Einrichtungen, Wohnen, Landwirtschaft und industriellgewerbliche Betriebe.
- 2) Siedlungsverdichtung um den Ortskern mit bestehenden Nahversorgungseinrichtungen.
- 3) Sicherstellung und Weiterentwicklung von Handels-, Dienstleistungs- und öffentlichen Einrichtungen.
- 4) Schaffung von Wohnbaulandflächen und -reserven ohne land- und forstwirtschaftliche Nutzung, als Erweiterung bestehender Siedlungsentwicklung.
- 5) Auffüllung von Baulücken innerhalb der festgelegten Entwicklungsbereiche.
- 6) Schaffung von neuen und Sicherung bestehender Gewerbeflächen.
- 7) Ausweisung als Wohngebiete für Bauland ohne land- und forstwirtschaftliche Nutzung.
- 8) Bestandssicherung durch Ausweisung von Dorfgebieten im Bereich land- und forstwirtschaftlicher Betriebe in dichter Verbauung.
- 9) Weitere Baulandentwicklung im südlichen Bereich des Ortszentrums nach erfolgter Hochwassersanierung des Murflusses.

lit. b) Afram

- 1) Erhaltung und Stärkung des örtlichen Siedlungsschwerpunktes Afram als Standort für Wohnen und Landwirtschaft.
- 2) Auffüllung von Baulücken innerhalb der festgelegten Entwicklungsbereiche.
- 3) Erweiterung von Wohnbaulandflächen im Anschluss an die bestehende Bebauung in zentraler und südwestliche Richtung.

Z.2 Ortsteile der Entwicklungspriorität 2:

lit. a) Hart

- 1) Erhaltung und Stärkung des Ortsteiles Hart als Standort für Landwirtschaft und industriell-gewerblicher Entwicklung.
- 2) Bestandssicherung durch Ausweisung von Dorfgebieten im Bereich land- und forstwirtschaftlicher Betriebe in dichter Verbauung.
- 3) Schaffung von neuen und Sicherung bestehender Gewerbeflächen.

Z. 3 Ortsteile der Entwicklungspriorität 3:

lit. a) Ortsteile im Teilraum "Außeralpines Hügelland"

- Sukdull
- Payerhof Süd
- Neudorf
- 1) Auffüllung von Baulücken innerhalb der festgelegten Entwicklungsbereiche.
- 2) Geringfügige Erweiterung über den Bestand in Abstimmung mit den naturräumlichen Gegebenheiten und gemäß der Beschränkung durch das regionale Entwicklungsprogramm für Nicht-Siedlungsschwerpunkte.
 - In Abstimmung zum Regionalen Entwicklungsprogramm Leibnitz gilt für Baulandbereiche der o.a. Ortsteile (außerhalb von Örtlichen Siedlungsschwerpunkten) aufgrund der Lage innerhalb des Teilraumes "Außeralpines Hügelland" folgende Bestimmung:
 - ...sind großflächige zusätzliche Baulandausweisungen, die auch bei mehrmaligen Änderungen - insgesamt 3000m² überschreiten unzulässig. Die Festlegung von Baugebieten für die Erweiterung bestehender Betriebe bleibt davon unberührt.
- 3) Prüfung und Festlegung von Auffüllungsgebieten auf Basis der neuen gesetzlichen Grundlagen.

lit. b) Ortsteile im Teilraum "Ackerbaugeprägte Talböden und Becken

- Auen
- Auffüllung von Baulücken innerhalb der festgelegten Entwicklungsbereiche.
- 2) Erhaltung und Stärkung der bestehenden Entwicklungsgebiete sowie maßvolle Erweiterung für Industrie und Gewerbe.

Örtliches Entwicklungskonzept 4. Fassung

3) Prüfung und Festlegung von Auffüllungsgebieten auf Basis der neuen gesetzlichen Grundlagen unter Berücksichtigung der Unzulässigkeit von Auffüllungsgebieten in festgelegten Vorrangzonen der Kategorie "Grünzone" (gemäß Regionalem Entwicklungsprogramm Leibnitz).

§5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Inkrafttreten

Die Rechtskraft des vorliegenden Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4. Fassung bedarf einer Genehmigung durch die Steiermärkische Landesregierung. Nach der Genehmigung durch die Steiermärkische Landesregierung tritt die Verordnung über das Örtliche Entwicklungskonzept gemäß §92 der Steiermärkischen Gemeindeordnung idF LGBI. 125/2012 mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Außerkrafttreten

Mit der Rechtskraft des vorliegenden Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4. Fassung tritt die 3. Fassung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

3. ERLÄUTERUNGSBERICHT

3.1 Veränderungen im Vergleich

Differenzplan

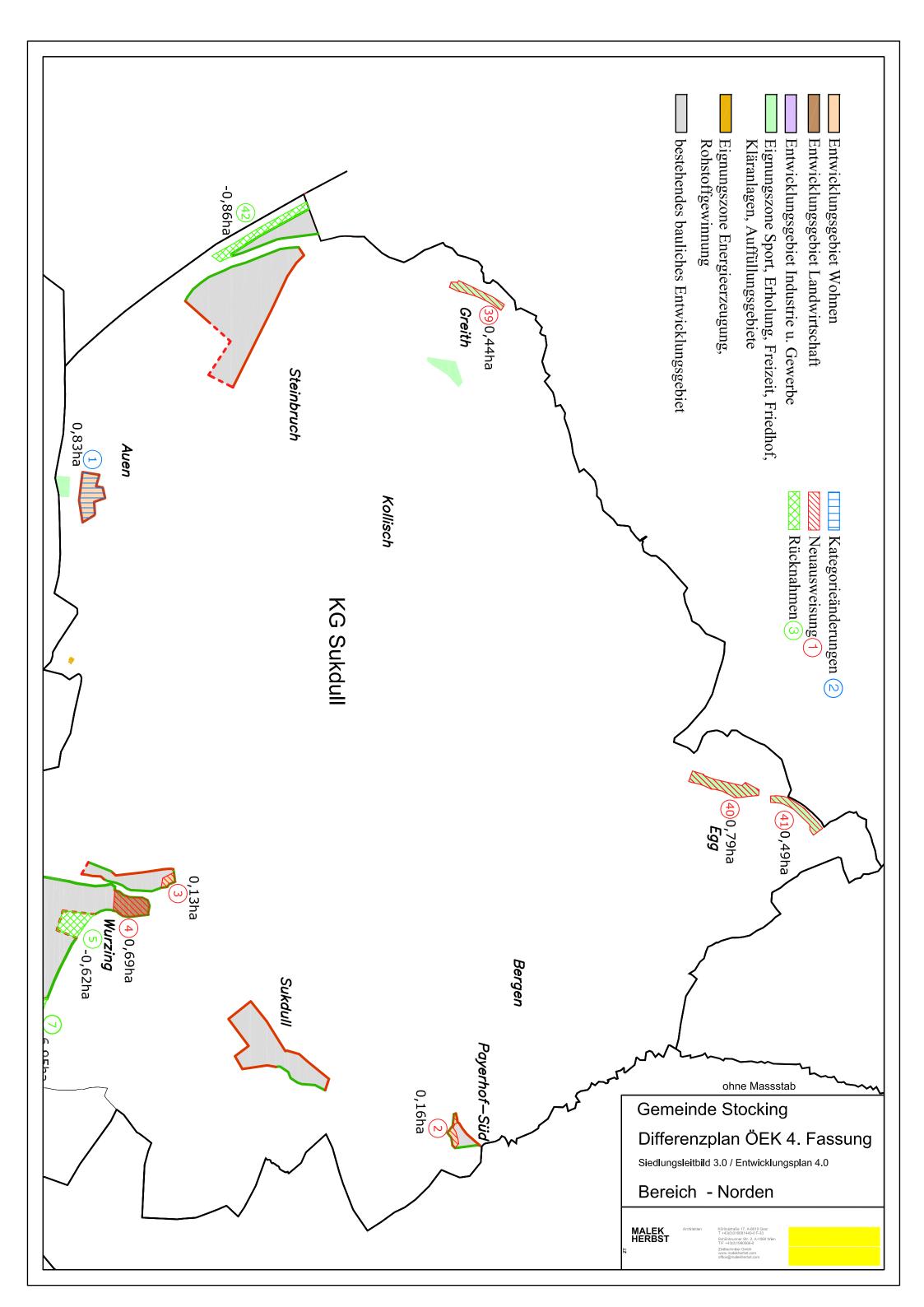
In Übereinstimmung mit den Raumordnungsgrundsätzen des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010 idF. LGBI. Nr. 44/2012, den Festlegungen des Landesentwicklungsprogramms 2009 (LGBI. Nr. 75/2009) und unter Berücksichtigung des Regionalen Entwicklungsprogramms für die Planungsregion (politische Bezirke) Leibnitz, werden ausgehend von den Ergebnissen der Bestandsaufnahme und der Problemanalyse (Jänner 2011) und aufbauend auf dem geltenden Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 3.00 Entwicklungsziele und Maßnahmen für die Gemeinde Stocking angepasst bzw. neu festgelegt.

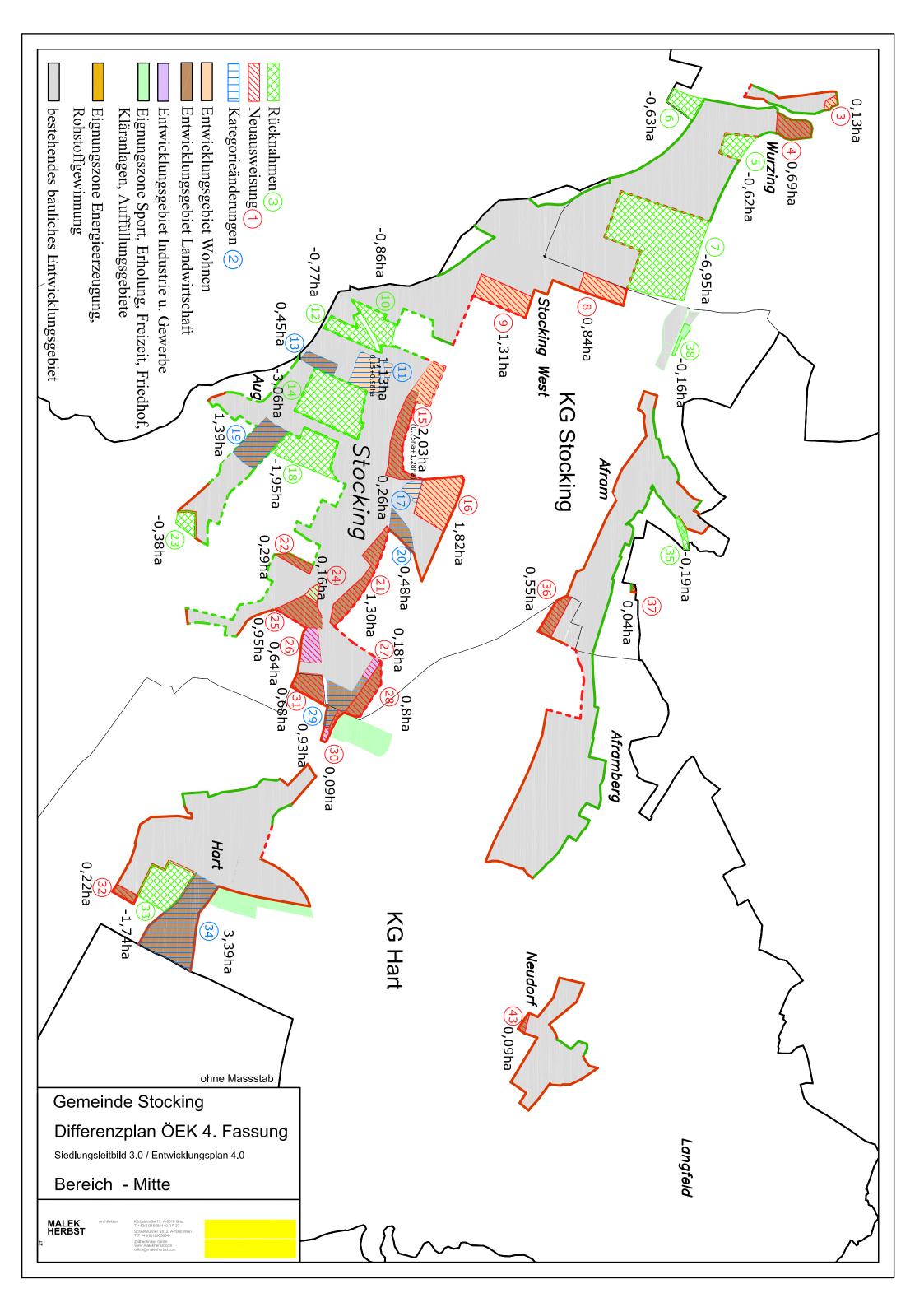
Aufgrund zwischenzeitlich geänderter Planungsvoraussetzungen, geänderter raumordnungsgesetzlicher Bestimmungen, überregionaler Planungsvorgaben (REPRO Leibnitz, LGBI. Nr. 76/2009) und geänderter öffentlicher, siedlungs- und wirtschaftspolitischer Interessen der Gemeinde Stocking, erfolgt für alle Ortsteile die Prüfung der bisher festgelegten siedlungs- und kommunalpolitischen Zielsetzungen sowie die Neufestlegung von Zielsetzungen, Maßnahmen und Entwicklungszielen, Funktionsbereichen, insbesondere durch Neudefinition des Entwicklungsplanes.

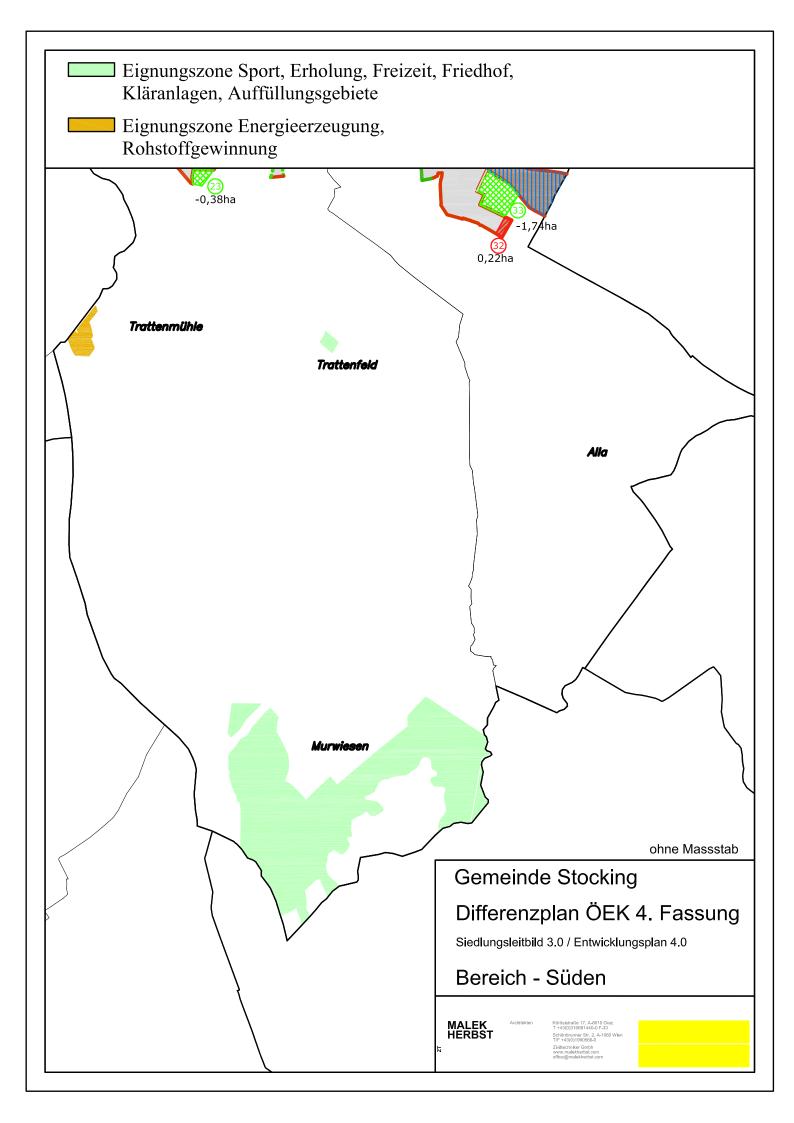
Vergleich Siedlungsleitbild - Entwicklungsplan

Aus beiliegendem Differenzplan (Gegenüberstellung Siedlungsleitbild 3. Fassung mit Örtlichem Entwicklungsplan 4. Fassung) kann entnommen werden, wo es zu Änderungen gegenüber dem bisher geltenden Siedlungsleitbild 3. Fassung gekommen ist.

Ferner erfolgten Abänderungen der bisher festgelegten Siedlungsgrenzen einerseits aufgrund zwischenzeitlich erfolgter Konsumation von Baulandbereichen und andererseits aufgrund geänderter überörtlicher Planungsvorgaben.







Wesentliche Änderungen in der Gemeinde Stocking

Wesentliche Änderungen zwischen dem Siedlungsleitbild (ÖEK 3. Fassung) und dem Entwicklungsplan (ÖEK 4. Fassung)

1 von: Auffüllungsgebiet alt (Wohnen) in: Entwicklungsgebiet Wohnen

Fläche: 0,83 ha

"Auffüllungsgebiet" (Wohnen) alte Rechtsgrundlage in Entwicklungsgebiet Wohnen aufgrund einer Anpassung des Entwicklungsgebiets an die neue Rechtsgrundlage;

2 von: Freiland

in: Entwicklungsgebiet Wohnen

Fläche: 0,16 ha

Erweiterung des Entwicklungsbereiches unter Berücksichtigung der bestehenden Bebauung und Infrastruktur zur Schaffung der Möglichkeit einer Betriebserweiterung Richtung Süden. Anpassung des Bereichs an die tatsächliche naturräumliche Lage des Wurzingbaches (Kataster und Natur divergieren), unter Einhaltung des 10 m Uferfreihaltebereiches entlang des Wurzingbaches.

3 von: Freiland

in: Entwicklungsgebiet Wohnen

Fläche: 0,13 ha

Erweiterung des Entwicklungsbereiches aufgrund der Anpassung den neuen Bachverlauf.

4 von: Freiland

in: Entwicklungsgebiet Landwirtschaft

Fläche: 0,69 ha

Erweiterung des Entwicklungsbereiches im Anschluss an die bestehende Bebauung unter naturräumlicher Begrenzung durch den Wurzingbach im Westen und den Wald im Norden und Osten.

5 von: Entwicklungsgebiet Wohnen

in: Freiland Fläche: 0,62 ha

Vorläufige Rücknahme des Entwicklungsbereichs aufgrund derzeit fehlender Planungsinteressen unter Festlegung einer offenen langfristigen Entwicklung.

6 von: Entwicklungsgebiet Wohnen

in: Freiland Fläche: 0,63ha

Rücknahme des Entwicklungsbereichs aufgrund bestehender naturräumlicher Abgrenzung (Geländekante) zum nördlich gelegenen Entwicklungsbereich und mangelhafter infrastruktureller Erschließung.

7 von: Entwicklungsgebiet Wohnen

in: Freiland Fläche: 6,95 ha

Vorläufige Rücknahme des Entwicklungsbereichs aufgrund derzeit fehlender Planungsinteressen unter Festlegung einer offenen langfristigen Entwicklung.

8 von: Freiland

in: Entwicklungsgebiet Wohnen

Fläche: 0,84 ha

Erweiterung des Entwicklungsbereichs und Konkretisierung der landwirtschaftlichen Vorrangzone (Parkanlage Schloss Marienhof) mit Abrundung bestehender Baulandbereiche unter Berücksichtigung der vorhandenen Infrastruktur.

9 von: Freiland

in: Entwicklungsgebiet Wohnen

Fläche: 1,31 ha

Erweiterung des Entwicklungsbereiches entlang der landwirtschaftlichen Vorrangzone im Norden unter Berücksichtigung des siedlungspolitischen Interesses der Gemeinde an einer Weiterentwicklung dieses Siedlungsschwerpunktes Richtung Osten, durch Festlegung einer relativen Entwicklungsgrenze.

10 von: Entwicklungsgebiet Wohnen

in: Freiland Fläche: 0,86ha

Vorläufige Rücknahme des Entwicklungsbereichs aufgrund der Hochwasserbeeinträchtigung durch den Murfluss. Nach erfolgter Hochwassersanierung ist eine erneute Ausweisung als Entwicklungsgebiet beabsichtigt.

11 von: Entwicklungsgebiet Landwirtschaft

in: Entwicklungsgebiet Wohnen

Fläche: 1,13 ha

Kategorieänderung des Entwicklungsbereiches Landwirtschaft in Entwicklungsgebiet Wohnen, da in diesem Bereich keine landwirtschaftlichen Betriebe bestehen.

12 von: Entwicklungsgebiet Wohnen

in: Freiland Fläche: 0,77ha

Vorläufige Rücknahme des Entwicklungsbereichs aufgrund der Hochwasserbeeinträchtigung durch den Murfluss. Nach erfolgter Hochwassersanierung ist eine erneute Ausweisung als Entwicklungsgebiet beabsichtigt.

13 von: Entwicklungsgebiet Wohnen

in: Entwicklungsgebiet Landwirtschaft

Fläche: 0,45 ha

Kategorieänderung des Entwicklungsbereichs Wohnen in Entwicklungsgebiet Landwirtschaft aufgrund bestehender Geruchsemissionen aus einem tierhaltenden landwirtschaftlichen Betrieb.

14 von: Entwicklungsgebiet Wohnen

in: Freiland Fläche: 3,06ha

Vorläufige Rücknahme des Entwicklungsbereichs aufgrund der Hochwasserbeeinträchtigung durch den Murfluss. Nach erfolgter Hochwassersanierung ist eine erneute Ausweisung als Entwicklungsgebiet beabsichtigt.

15 von: Freiland

> in: Entwicklungsgebiet Wohnen

Fläche: 0,75 ha

Erweiterung des Entwicklungsbereiches im Anschluss an bestehendes Bauland sowie siedlungspolitischen Interesses Berücksichtigung des der Gemeinde Weiterentwicklung dieses Siedlungsschwerpunktes, durch Festlegung einer relativen Entwicklungsgrenze.

in: und Entwicklungsgebiet Landwirtschaft

> Fläche: 1,28 ha

Erweiterung des Entwicklungsbereiches unter Einbindung bestehender Bebauung dreier landwirtschaftlicher Betriebe mit Berücksichtigung der Bestandssicherung und Möglichkeit zur Betriebserweiterung. Entwicklungspotential besteht lediglich im mittleren Bereich im Ausmaß von ca. 0,8 ha.

16 Freiland von:

> in: Entwicklungsgebiet Wohnen

Fläche: 1,82 ha

Erweiterung des Entwicklungsbereiches in Anpassung an die Gemeindestraße im Westen und der Landwirtschaftlichen Vorrangzone im Norden. Dieser Bereich befindet sich in zentraler Lage wobei sämtliche infrastrukturellen Einrichtungen vorhanden sind und trägt wesentlich zur Zentrumsstärkung bei.

17 Entwicklungsgebiet Landwirtschaft von:

> Entwicklungsgebiet Wohnen in:

Fläche: 0,26 ha

Kategorieänderung des Entwicklungsbereiches Landwirtschaft in Entwicklungsgebiet Wohnen da in diesem Bereich keine landwirtschaftlichen Betriebe bestehen.

18 von: Entwicklungsgebiet Wohnen

> in: Freiland 1,95ha Fläche:

Vorläufige Rücknahme des Entwicklungsbereichs aufgrund der Hochwasserbeeinträchtigung durch den Murfluss. Nach erfolgter Hochwassersanierung ist eine erneute Ausweisung als Entwicklungsgebiet beabsichtigt.

19 von: Entwicklungsgebiet Wohnen

> in: Entwicklungsgebiet Landwirtschaft

Fläche: 1,39 ha

Kategorieänderung des Entwicklungsbereiches Wohnen in Entwicklungsgebiet Landwirtschaft aufgrund bestehender Geruchsemissionen aus einem tierhaltenden landwirtschaftlichen Betrieb.

20 von: Entwicklungsgebiet Wohnen

> Entwicklungsgebiet Landwirtschaft in:

Fläche: 0,48 ha

Architekten

Kategorieänderung des Entwicklungsbereiches Wohnen in Entwicklungsgebiet Landwirtschaft aufgrund bestehender Geruchsemissionen aus einem tierhaltenden landwirtschaftlichen Betrieb.

Örtliches Entwicklungskonzept 4. Fassung

21 von: Freiland

in: Entwicklungsgebiet Landwirtschaft

Fläche: 1,30 ha

Erweiterung des Entwicklungsbereiches unter Einbindung bestehender Bebauung mehrerer landwirtschaftlicher Betriebe mit Berücksichtigung der Bestandssicherung und Möglichkeit zur Betriebserweiterung. Entwicklungspotential besteht lediglich im östlichen Bereich im Ausmaß von ca. 0,85 ha.

22 von: Freiland

in: Entwicklungsgebiet Landwirtschaft

Fläche: 0,29 ha

Erweiterung des Entwicklungsbereiches mit Einbindung der nördlich gelegenen Bebauung mit parkähnlicher Gartenanlage. Die Südliche Abgrenzung erfolgt als Abrundung an die über der Gemeindestraße bestehende Bebauung. Hinsichtlich der bestehenden Hochwasserbeeinträchtigung (HQ100) liegt ein Gutachten erstellt von DI Mitteregger vom 20.10.2011 vor. Demnach wird festgestellt, dass das Grundstück im Randbereich einer Überflutungsfläche liegt. Durch teilweise Aufschüttungen ist keine Beeinträchtigung der Abflusssituation zu erwarten und durch die geringen Wassertiefen besteht keine Gefährdung der betroffenen Flächen. Somit wird im Gutachten festgestellt, dass im Sinne der Verordnung "Programm zur Hochwasserfreistellung der Siedlungsräume" das Schadenspotential nicht erhöht wird und die Hochwasserfreistellung kein Abflusshindernis darstellt.

23 von: Entwicklungsgebiet Wohnen

in: Freiland Fläche: 0,38ha

Vorläufige Rücknahme des Entwicklungsbereichs aufgrund der Hochwasserbeeinträchtigung durch den Murfluss. Nach erfolgter Hochwassersanierung ist eine erneute Ausweisung als Entwicklungsgebiet beabsichtigt.

24 von: Freiland

in: Eignungszone für Erholung

Fläche: 0,16 ha

Festlegung einer Eignungszone für Erholung (Sondernutzung im Freiland für "öffentliche Parkanlage").

25 von: Freiland

in: Entwicklungsgebiet Landwirtschaft

Fläche: 0,95 ha

Neufestlegung eines Entwicklungsbereiches zur Bestandssicherung des in diesem Bereich bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes im Anschluss an rechtskräftige Entwicklungsbereiche.

26 von: Freiland

in: Entwicklungsgebiet Industrie, Gewerbe

Fläche: 0,64 ha

Erweiterung des industriell-gewerblichen Entwicklungsbereiches im Anschluss an bestehende Betriebe, unter Fortsetzung der im ÖEK 3.0 vorgesehenen Entwicklung beiderseits der Landesstraße.

Örtliches Entwicklungskonzept 4. Fassung

27 von: Freiland

in: Entwicklungsgebiet Industrie, Gewerbe

Fläche: 0,18 ha

Erweiterung des industriell-gewerblichen Entwicklungsbereiches im Anschluss an den bestehenden Betrieb, unter Fortsetzung der im ÖEK 3.0 vorgesehenen Entwicklung.

28 von: Freiland

in: Entwicklungsgebiet Landwirtschaft

Fläche: 0,8 ha

Einzeilige Erweiterung des Entwicklungsbereiches im Anschluss an bestehendes Entwicklungsgebiet unter Berücksichtigung einer langfristigen Weiterentwicklung.

29 von: Entwicklungsgebiet Wohnen

in: Entwicklungsgebiet Landwirtschaft

Fläche: 0,93 ha

Kategorieänderung des Entwicklungsbereiches Wohnen in Entwicklungsgebiet Landwirtschaft aufgrund bestehender Geruchsemissionen aus einem tierhaltenden landwirtschaftlichen Betrieb.

30 von: Freiland

in: Entwicklungsgebiet Industrie, Gewerbe

Fläche: 0,09 ha

Geringfügige Erweiterung des Entwicklungsbereiches für eine gewerblich-industrielle Nutzung aufgrund der Gunstlage zur angrenzenden Landesstraße.

31 von: Freiland

in: Entwicklungsgebiet Landwirtschaft

Fläche: 0,68 ha

Neufestlegung eines Entwicklungsbereiches; dieser Bereich grenzt unmittelbar an rechtskräftige Entwicklungsbereiche, wobei das gegenständliche Areal eine Bestandsbebauung mit bebaubaren Restflächen aufweist. Die Entwicklung Richtung Osten orientiert sich an der Grenze der landwirtschaftlichen Vorrangzone. Durch die Erweiterung kann ein geschlossener Siedlungsraum geschaffen werden.

32 von: Freiland

in: Entwicklungsgebiet Landwirtschaft

Fläche: 0,22 ha

Erweiterung des Entwicklungsbereiches im Ausmaß einer Bauplatztiefe; dieser Bereich grenzt unmittelbar an rechtskräftige Entwicklungsbereiche. Die Entwicklung Richtung Osten orientiert sich an der Grenze der landwirtschaftlichen Vorrangzone. Durch die Erweiterung kann ein geschlossener Siedlungsraum geschaffen werden.

33 von: Entwicklungsgebiet Landwirtschaft

in: Freiland Fläche: 1,74 ha

Rücknahme des Entwicklungsbereiches aufgrund von Immissionen aus tierhaltenden Betrieben.

34 von: Entwicklungsgebiet Wohnen

in: Entwicklungsgebiet Landwirtschaft

Fläche: 3,39 ha

Kategorieänderung des Entwicklungsbereiches Wohnen in Entwicklungsgebiet Landwirtschaft aufgrund bestehender Geruchsemissionen aus tierhaltenden landwirtschaftlichen Betrieben.

35 von: Entwicklungsgebiet Landwirtschaft

in: Eignungszone für Sport

Fläche: 0,19ha

Rücknahme des Entwicklungsbereichs aufgrund der Festlegung einer Eignungszone für Sport (Sondernutzung im Freiland für "Eissport").

36 von: Freiland

in: Entwicklungsgebiet Landwirtschaft

Fläche: 0,55 ha

Erweiterung des Entwicklungsbereiches zur Schaffung einer zusätzlichen Baulandzeile in Anlehnung an eine Begradigung der südlichen Entwicklungsgrenze unter geringfügiger Konkretisierung der Landwirtschaftlichen Vorrangzone.

37 von: Freiland

in: Entwicklungsgebiet Landwirtschaft

Fläche: 0,04 ha

Erweiterung eines gemeindeüberschreitenden Entwicklungsbereiches in der Nachbargemeinde Allerheiligen bei Wildon (Ortsteil Stell) als vereinbarte Abtretung im Ausmaß von ca. 400 m², unter Berücksichtigung der maximal zulässigen Baulanderweiterung im Teilraum "Außeralpines Hügelland" für den Ortsteil Stell.

38 von: Auffüllungsgebiet alt

in: Freiland Fläche: 0,16 ha

Rücknahme einer bereits bebauten Teilfläche des bestehenden Auffüllungsgebietes aufgrund der maximal zulässigen Größe von $10.000~\text{m}^2$ im Rahmen der erforderlichen Neubeurteilung hinsichtlich des StROG 2010

39 von: Freiland

in: Eignungszone für Auffüllungsgebiet

Fläche: 0,44ha

Festlegung einer Eignungszone für Auffüllungsgebiet (für Sondernutzung im Freiland) "Auffüllungsgebiet

40 von: Freiland

in: Eignungszone für Auffüllungsgebiet

Fläche: 0,79ha

Festlegung einer Eignungszone für Auffüllungsgebiet (für Sondernutzung im Freiland) "Auffüllungsgebiet

41 von: Freiland

in: Eignungszone für Auffüllungsgebiet

Fläche: 0,49ha

Festlegung einer Eignungszone für Auffüllungsgebiet (für Sondernutzung im Freiland) "Auffüllungsgebiet

42 von: Entwicklungsgebiet Wohnen Industrie, Gewerbe

in: Freiland Fläche: 0,86ha

Rücknahme des Entwicklungsbereichs aufgrund der Hochwasserbeeinträchtigung durch den Murfluss.

43 von: Freiland

in: Entwicklungsgebiet Landwirtschaft

Fläche: 0,09 ha

Erweiterung des Entwicklungsbereiches in Anpassung an den Naturbestand zur Schaffung eines nach Form und Größe für eine Bebauung geeigneten Grundstückes.

Örtliches Entwicklungskonzept 4. Fassung

3.2 Erläuterungen zum Entwicklungsplan

3.2.1 Ersichtlichmachungen – Darstellung des Handlungsrahmens

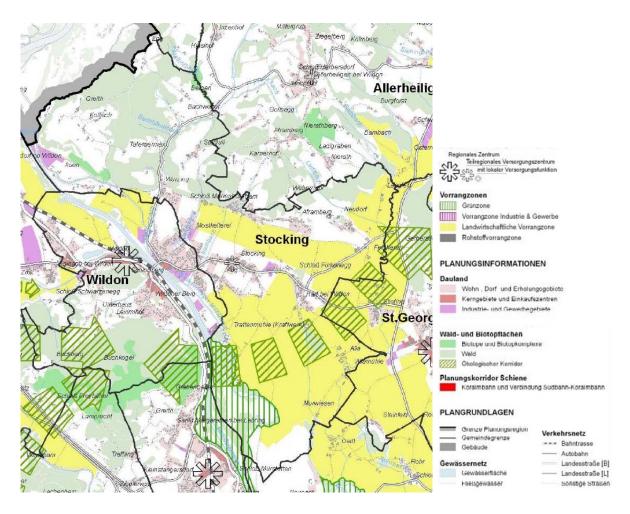
Das gegenständliche Orthofoto umfasst das gesamte Gebiet von der Gemeinde Stocking und Teile der angrenzenden Gemeinden St. Ulrich am Waasen, Allerheiligen bei Wildon, St. Georgen an der Stiefing, Ragnitz, Lebring, Wildon, Weitendorf und Mellach.

Die Darstellung erfolgt im Maßstab 1:10.000.

Die gegenständliche Katastergrundlage umfasst das gesamte Gebiet von Stocking sowie Teile der angrenzenden Gemeinden St. Ulrich am Waasen, Allerheiligen bei Wildon, St. Georgen an der Stiefing, Ragnitz, Lebring, Wildon, Weitendorf und Mellach.

Die Ersichtlichmachungen erfolgen aufgrund überörtlicher Planungsvorgaben (Regionales Entwicklungsprogramm Leibnitz, LGBI Nr. 76/2009) welche auf örtlicher Ebene konkretisiert wurden bzw. Festlegungen aus anderen gesetzlichen Vorgaben.

Regionalplan:



Auszug aus dem Regionalplan der Planungsregion Leibnitz

Vorrangzonen Festlegungen gem. §5 des Regionalen Entwicklungsprogramms (REPRO) Leibnitz (LGBI. Nr. 76/2009):

Die Abgrenzung des überörtlichen Siedlungsschwerpunktes orientiert sich an den im Entwicklungsplan für den Bereich Stocking festgelegten Entwicklungsgrenzen.

Landwirtschaftliche Vorrangzonen

Landwirtschaftliche Vorrangzonen dienen der landwirtschaftlichen Produktion. Sie sind von Baulandausweisungen und Sondernutzungen im Freiland für Kur-, Erholungs-, Spiel- und Sportzwecke, öffentliche Parkanlagen, Kleingartenanlagen, Ablagerungsplätze, Aufschüttungsgebiete, Bodenentnahmeflächen, Schießstätten, Schieß- und Sprengmittellager und ihre Gefährdungsbereiche freizuhalten. Festlegungen von Flächen für die Erweiterung von bestehenden Betrieben im Bauland als zulässig.

Hinsichtlich der Landwirtschaftlichen Vorrangzone erfolgte im Wesentlichen eine Übernahme aus dem REPRO Planungsregion Leibnitz. Nachfolgend angeführte Anpassungen wurden vorgenommen:

Im Bereich südlich des **Ortsteiles Afram** wurde eine geringfügige Konkretisierung in Form einer Begradigung und Versetzung der Abgrenzung unterhalb der bestehenden Bebauung und Hofbereiche vorgenommen. Dies dient der Bestandssicherung bestehender landwirtschaftlicher Betriebe.

Im östlichen Randbereich des **Ortszentrums** erfolgt eine Konkretisierung der Vorrangzone unter Berücksichtigung der ehemaligen Schottergrube, welche bereits seit Jahren als Freizeit- und Sportanlage genutzt wird. Da eine Überschreitung der landwirtschaftlichen Vorrangzone aus dem REPRO maximal im Ausmaß einer ortsüblichen Bauplatztiefe zulässig ist, verbleibt die nördliche Restfläche des Sportplatzes innerhalb der Vorrangzone. Die vorgenommene Konkretisierung dient der Bestandssicherung, wobei in diesem Bereich keine landwirtschaftliche Nutzung stattfindet.

Im nordöstlichen Randbereich des **Ortsteiles Hart** erfolgt eine Konkretisierung der Vorrangzone unter Berücksichtigung der bestehenden Bebauung, wobei die Grenze der landwirtschaftlichen Vorrangzone Richtung Westen der bestehende Wald bildet. In weiterer Folge orientiert sich die Vorrangzone an der Landesstraße Richtung Nordosten und Richtung Süden entlang der Bodenaushubdeponie, wobei diese nicht innerhalb der Vorrangzone liegt. In der Folge verläuft die Grenze der Vorrangzone entlang der Landesstraße L-627, bis hin zur nächstgelegenen östlichen landwirtschaftlichen Erschließungsstraße, welcher die Grenze weiterhin folgt.

Im südöstlichen Randbereich des **Ortsteiles Hart** wird eine Konkretisierung in Anpassung an die bestehende Bebauung (eine Bauplatztiefe) vorgenommen.

Im südwestlichen Randbereich des **Ortsteiles Aug** wird eine Konkretisierung dahingehend vorgenommen, dass eine zeilenförmige Erweiterung in der Tiefe eines Bauplatzes erfolgt. Dies beinhaltet auch die Bestandssicherung der bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe und deren Erweiterungsmöglichkeiten.

Grünzonen

Grünzonen dienen dem Schutz der Natur- oder Kulturlandschaft und ihrer Faktoren (ökologische Funktion) und/oder der Naherholung (Erholungsfunktion). Darüber hinaus erfüllen sie auch Funktionen des Schutzes von Siedlungsgebieten vor Gefährdungen, wie z.B. Hochwässer (Schutzfunktion).

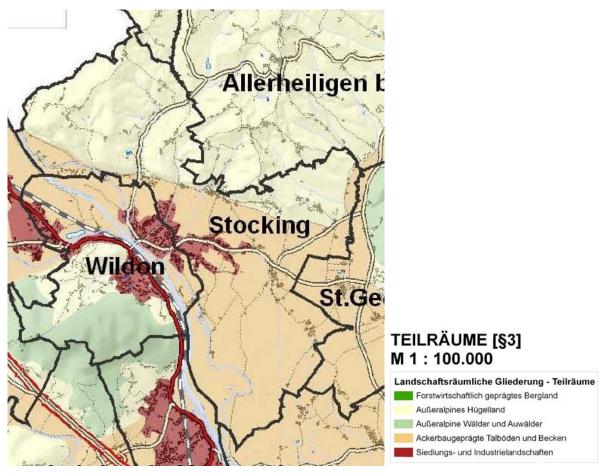
Die Festlegung von Bauland und Sondernutzungen im Freiland für Erwerbsgärtnereien, Kleingartenanlagen, Ablagerungsplätze, Aufschüttungsgebiete, Bodenentnahmeflächen,

Schießstätten, Schieß- und Sprengmittellager und ihre Gefährdungsbereiche und Auffüllungsgebiete sind unzulässig.

Bei Festlegungen von Sondernutzungen ist auf die Vermeidung von großflächigen Versiegelungen sowie über den Gebietscharakter hinausgehende Immissionen zu achten

Grünzonen gelten als Ruhegebiete gemäß §82(1)4 Mineralrohstoffgesetz. Die Erweiterung bestehender Rohstoffgewinnungen ist zulässig.

Teilräume:



Auszug aus dem Regionalplan der Planungsregion Leibnitz

Abgrenzung der Teilräume:

Im mittleren Bereich des Gemeindegebietes in nördlicher und östlicher Richtung entlang der L 215 erstreckt sich der Teilraum "Siedlungs- und Industrielandschaften".

In Richtung Westen und Osten und nach Süden zu den Ausläufern der Mur wird dem Teilraum "Ackerbaugeprägte Talböden und Becken" zugeordnet.

Nach Norden und Nordosten am Beginn des südoststeirischen Hügellandes ist der Teilraum dem "Außeralpinen Hügelland" zugeordnet.

Siedlungs- und Industrielandschaften:

- Die Siedlungs- und Wohnungsentwicklung ist an die demographischen Rahmenbedingungen und quantitative sowie qualitative Bedarfe auszurichten.
- Die Umsetzung von Maßnahmen zur Wohnumfeldverbesserung und zur Neunutzung bestehender Bausubstanzen ist anzustreben.
- Der Entwicklung und Verdichtung der Zentren ist gegenüber der Erweiterung Priorität einzuräumen.
- Siedlungsräume sind für die Wohnbevölkerung durch Erhöhung des Grünflächenanteiles bzw. des Anteils unversiegelter Flächen in Wohn- und Kerngebieten zu attraktivieren.
- Immissionsbelastungen in Wohngebieten sind zu vermeiden bzw. in stark belasteten Gebieten zu reduzieren.
- An den Siedlungsrändern ist besonderes Augenmerk auf die Baugestaltung zu legen.
- Eine stärkere Differenzierung zwischen Wohnnutzungen und landwirtschaftlich dominierten Dorfgebieten ist im Rahmen der Örtlichen Raumplanung sicherzustellen.
- Die Entwicklung hochwertiger Industrie- / Gewerbestandorte durch interkommunale Standortkooperationen soll besonders gefördert werden.

Außeralpines Hügelland:

- Das durch eine äußerst kleinteilige Durchmischung von Wald, Wiesen, Ackerland und landwirtschaftlichen Kulturen charakterisierte vielfältige Erscheinungsbild der Landschaft ist zu erhalten.
- Ein zusammenhängendes Netz großflächiger Freiland bereiche, Retentionsräume und landschafts- raumtypischer Strukturelemente wie Uferbegleitvegetation, Hecken, Waldflächen, Waldsäume und Einzelbäume ist zu erhalten.
- Außerhalb von im Regionalplan bzw. im Rahmen der örtlichen Raumplanung festgelegten Siedlungsschwerpunkten sind folgende Baulandausweisungen unzulässig:
 - Ausweisungen neuer Baugebiete; -
 - großflächige Baulanderweiterungen, die auch bei mehrmaligen Änderungen insgesamt
 3.000m² überschreiten. Die Festlegung von Baugebieten für die Erweiterung bestehender
 Betriebe bleibt davon unberührt.
- Bei der Baukörpergestaltung ist die visuelle Sensibilität dieses Landschaftsraumes besonders zu berücksichtigen. Dabei ist besonderes Augenmerk auf die Einbindung der Gebäude in das Gelände – vor allem in Hanglagen – und in bestehende Bebauungsstrukturen als auch auf die Höhenentwicklung und die Farbgebung der Gebäude zu legen.
- Die Gewinnung mineralischer Rohstoffe außerhalb der im Regionalplan ausgewiesenen Rohstoffvorrangzonen ist unzulässig. Ausgenommen sind landschaftsverträgliche Erweiterungen bestehender Gewinnungsstätten.

Ackerbaugeprägte Talböden und Becken:

- Die weitere Zerschneidung bzw. Segmentierung landwirtschaftlicher Flächen ist zu vermeiden, großflächige landwirtschaftliche Vorrangzonen sind zu sichern.
- Die Strukturausstattung ist zu erhalten bzw. zu verbessern. Hochwertige Lebensräume (Biotope etc.) und landschaftsraumtypische Strukturelemente, wie z.B. Uferbegleitvegetation, Hecken, Waldsäume, Einzelbäume, sind einschließlich erforderlicher Abstandsflächen von störenden Nutzungen freizuhalten und zu entwickeln.
- naturräumlichen Voraussetzungen zur Biotopvernetzung und Gliederung Siedlungsstruktur ist durch Festlegung von Grünraumelementen im Rahmen der örtlichen Raumplanung zu schaffen. Dabei ist insbesondere eine Vernetzung der Freilandbereiche und Erholungsschwerpunkte anzustreben.
- Die überörtlich bedeutsamen Grundwasservorkommen sind zur Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft sowie zur naturräumlichen Regeneration besonders zu schützen.

Sonstige Ersichtlichmachungen im Entwicklungsplan

Vorrangzonen:

Ersichtlichmachung des Regionalen Siedlungsschwerpunktes entsprechend dem Regionalen Entwicklungsprogramms für die Planungsregion Leibnitz.

Hochwassergefährdung:

Mur: HQ30 und HQ100 Hochwassergefährdungsbereiche entsprechend der Hochwasserabflussuntersuchung – Steiermark 2006, erstellt von Pittino ZT GmbH.

Für die Hochwassergefährdung entlang des Stiefingbaches wurden die digitalen Stiefingbach: Daten aus der Abflussuntersuchung Stiefingbach (Entwurf), erstellt von DI Pieler ZT GmbH in den Örtlichen Entwicklungsplan eingearbeitet.

Grundwasserschongebiet "Nordöstliches Leibnitzer Feld" – entsprechend der Bekanntgabe des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, FA19A (GIS Daten) ersichtlich gemacht.

Brunnenschutzgebiete: der Leibnitzerfeld-Wasserversorgungs-GesmbH entsprechend der Bekanntgabe des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung A16

Meliorationsflächen (ME) – entsprechend der Bekanntgabe des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, FA19B (GIS Daten) ersichtlich gemacht.

Wasserkraftwerk (Weissenengger Mühlkanal) - entsprechend der Bekanntgabe des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung (GIS Daten) ersichtlich gemacht

<u>Denkmalgeschützte Gebäude und Bodenfundstätten</u> - im Gemeindegebiet wurden gemäß den Angaben des Bundesdenkmalamtes (GZ: 126/1/2010) ersichtlich gemacht. Es befinden sich im Gemeindegebiet insgesamt 6 denkmalgeschützte Objekte und 10 Bodenfundstätten.

Örtliches Entwicklungskonzept 4. Fassung

Altlastenverdachtsflächen gemäß Bekanntgabe der Verdachtsflächendatenbank der Steiermärkischen Landesregierung, FA 17C ersichtlich gemacht.

Naturdenkmal und Biotope - gemäß der Bekanntgabe der Fachstelle Naturschutz, Fachabteilung 13C ersichtlich gemacht. Im Gemeindegebiet befinden sich 14 Biotope und 1 Naturdenkmal.

Hochspannungsfreileitungen - entsprechend der Bekanntgabe von Steweag-Steg und ersichtlich gemacht.

<u>Verkehrsinfrastruktur</u> - Straßen und Haltestellen entsprechend der Bekanntgabe des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung (GIS Daten) ersichtlich gemacht

Verkehrslärm - Ersichtlichmachung der Lärmquelle entlang der Landestraße

Tierhaltende Betriebe (Geruchsemittent) Standort der Stallungen gemäß Bestandsaufnahme und Angaben der Gemeinde

Gasleitung - Trans Austria Gasleitung und Süd Ost Leitung entsprechend der Bekanntgabe der OMV Austria ersichtlich gemacht

Erdölleitung - Adria-Wien Pipeline entsprechend der Bekanntgabe der Adria Wien Pipeline GmbH ersichtlich gemacht

Richtfunkstrecken - gemäß der Bekanntgabe des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung (GIS Daten) ersichtlich gemacht.

Sende- und Empfangsanlage - nördlich des Steinbruches "Weissenegg" im Ortsteil Auen gemäß Raumordnungskataster ersichtlich gemacht.

Bergbaugebiete "Steinbruch Weissenegg I-VII" - im Ortsteil Auen entsprechend der Bekanntgabe des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung (GIS Daten) ersichtlich gemacht. Hierbei handelt es sich Gewinnungen grundeigenen, mineralischen Rohstoffen mit um obertägige von Bergwerksberechtigung.

Sonstige Ersichtlichmachungen im Entwicklungsplan nicht dargestellt

Das gesamte Gemeindegebiet ist der <u>Kleinregion Hengist</u> zugeordnet.

Das gesamte Gemeindegebiet ist im Sinne des §2 Abs. 8 des Immissionschutzgesetz (IG-L) BGBI. I Nr. 115/1997dem Sanierungsgebiet "Mittelsteiermark" gem. Stmk. Luftreinhalteverordnung 2011 LGBI. 2/2012 zugeordnet.

3.2.2 Festlegungen

3.2.2.1 Örtliche Siedlungsschwerpunkte

Entsprechend dem Regionalplan des Regionalen Entwicklungsprogramms Leibnitz LGBI. 76/2009 ist die Gemeinde Stocking als regionaler Siedlungsschwerpunkt festgelegt

Für die Festlegung von allgemeinen Siedlungsschwerpunkten gelten gemäß "Richtlinie der Festlegung von Örtlichen Siedlungsschwerpunkten" nachstehende Mindestvoraussetzungen:

(1) In Ergänzung zu den im Regionalplan festgelegten Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung können die Gemeinden im Rahmen der örtlichen Raumplanung örtliche Siedlungsschwerpunkte festlegen.

Dafür gelten folgende Mindestvoraussetzungen:

- Ein Siedlungsansatz mit kompakter zusammenhängender Struktur und mindestens 10 bestehenden nicht landwirtschaftlichen Betrieben zugehörigen Wohneinheiten muss vorhanden sein oder
- geeignete Flächen für die Erweiterung bestehender Siedlungsschwerpunkte fehlen (Ersatzstandort).

Die Zahl der Siedlungsschwerpunkte pro Gemeinde darf ein der Größe, der Struktur und den Entwicklungsabsichten der Gemeinde entsprechendes Ausmaß nicht überschreiten.

Die Festlegung von Gebieten, die im Örtlichen Entwicklungskonzept zur Gänze als Gebiete mit baulicher Entwicklung Landwirtschaft festgelegt sind, als örtlicher Siedlungsschwerpunkt ist unzulässig.

(2) Jede Gemeinde kann maximal zwei Siedlungsschwerpunkte für touristische Nutzungen (Touristische Siedlungsschwerpunkte) für Bereiche, die ausschließlich oder überwiegend diesen Nutzungen vorbehalten sind, festlegen. Gemeinden der Ortsklasse A gemäß Steiermärkischem Tourismusgesetz können auch mehr als zwei Siedlungsschwerpunkte für touristische Nutzungen festlegen.

Örtlicher Siedlungsschwerpunkt

Als örtlicher Siedlungsschwerpunkt wurde definiert:

Afram

Im Zuge der Bestandsaufnahme und -analyse wurde festgestellt, dass für den vorangeführten Siedlungsschwerpunkt die Voraussetzungen für die Festlegung eines Örtlichen Siedlungsschwerpunktes gegeben sind.

Dieser örtliche Siedlungsschwerpunkt ist funktionsdurchmischt festgelegt, wobei innerhalb des Ortsteiles Afram öffentliche und private Dienstleister bestehen (Direktvermarkter ab Hof, praktischer Arzt, Imkerei, Buschenschank). Darüber hinausgehend können sich diese Funktionen im Rahmen der jeweiligen Nutzung weiterentwickeln. Diesbezüglich ist auch zu berücksichtigen, dass entsprechend der Festlegung des Entwicklungsgebietes unterschiedliche Nutzungen innerhalb dieses Bereiches zulässig sind. Daraus ergibt sich, dass innerhalb eines Entwicklungsbereiches, wie zum Beispiel "Entwicklungsgebiet Wohnen" mehrere Funktionen (WR, WA etc.) möglich sind.

- In diesem Bereich ist ein bestehender Siedlungsansatz mit kompakter zusammenhängender Struktur und mindestens 10 betriebsunabhängigen Wohneinheiten vorhanden, wobei es sich um eine als Siedlung erkennbare Strukturen handelt.
- Ferner ist dieser örtliche Siedlungsschwerpunkt nicht ausschließlich als Dorfgebiet im Flächenwidmungsplan ausgewiesen.
- Der Bereich weist eine ausreichende ÖV-Anbindung auf, wobei in einer Entfernung von ca.
 900 m eine Bushaltestelle des öffentlichen Verkehrs mit ausreichender Bedienqualität besteht. Somit liegen gute Erreichbarkeitsverhältnisse auch für nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer vor.
- In den genannten Bereichen ist durch die naturräumlichen und bestehenden Gegebenheiten ein sparsamer Flächen- u. Energieverbrauch und eine Entwicklung von innen nach außen möglich.
- Baulandreserven über 3.000 m2 werden entsprechend den Bestimmungen des §34 im Steiermärkischen ROG 2010 durch aktive Bodenpolitik aktiviert bzw. sichergestellt.

3.2.2.2. Funktionsbereiche:

Funktionsbereiche innerhalb des Siedlungsraumes sind solche, die der Begrenzung der jeweiligen Nutzungen dienen. Hierbei wird unterschieden:

Entwicklungsgebiet für Wohnen – mit überwiegender Wohnfunktion:

In diesen Bereichen hat die Wohnfunktion gegenüber anderen Funktionen Vorrang, wobei diese sich der Wohnfunktion grundsätzlich unterzuordnen haben.

Entwicklungsgebiet für Landwirtschaft- dörflich strukturierte Gebiete:

Hierbei handelt es sich vornehmlich um gewachsene dörfliche Strukturen. Diese Bereiche sind überwiegend durch landwirtschaftliche Betriebe unterschiedlicher Größe geprägt. Innerhalb dieser Bereiche sind auch Wohnbauten und sonstige Nutzungen zulässig, wobei auf bestehende Landwirtschaften Rücksicht genommen werden muss.

Entwicklungsgebiet - Gewerbe - Industrie:

Hierbei handelt es sich um Bereiche mit bestehender betrieblicher Nutzung. Weiters weisen sie die erforderlichen infrastrukturellen Ausstattungen auf.

Entwicklungsgebiet - Örtliche Vorrangzonen/Eignungszonen:

Hierbei handelt es sich um Eignungszonen für Sondernutzungen im Freiland, wobei dezidiert die jeweilige Nutzung festgelegt ist. Innerhalb dieser Bereiche ist nur die bestimmungsgemäße Nutzung erlaubt.

Entwicklungsgebiet – Eignungszonen für Energieerzeugungsanlagen:

Hierbei handelt es sich um eine Standortuntersuchung, wobei die geeigneten Standorte als Eignungszone festgelegt werden.

Abgrenzung Entwicklungsbereiche

Im Entwicklungsplan als Bestandteil des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4. Fassung sind innerhalb der Entwicklungsgrenzen unterschiedliche Gebiete mit baulicher Entwicklung (Entwicklungsbereich) festgelegt. Die Festlegung und Abgrenzung dieser Entwicklungsbereiche erfolgte aufgrund einer großflächigen, gebietsweisen Ausweisung welche durch die primäre Nutzung geprägt ist. Insofern wird nunmehr für aneinandergrenzende Entwicklungsbereiche ein Interpretationsspielraum für die Flächenwidmungsplanausweisung ermöglicht.

3.2.2.3. Erläuterungen zu den Entwicklungsgrenzen

In der planlichen Darstellung des Entwicklungsplanes wurden Entwicklungsgrenzen festgelegt.

Die Festlegung dieser Entwicklungsgrenzen erfolgte aufgrund folgender Kriterien:

- aufgrund überregionaler Vorgaben (z.B: Grünzonen etc.)
- wenn sonstige Planungsvoraussetzungen eine Baulandentwicklung untersagen (z.B.: Hochwassergefährdungsbereiche, Immissionsbelastete Bereiche)
- wenn naturräumliche Gegebenheiten (z.B. Bäche, Wald) einer Baulandentwicklung entgegenstehen;
- um zungenförmige Erweiterungen in den landwirtschaftlichen Freiraum zu vermeiden,
- Erhaltung eines geschlossenen Landschaftsraumes,
- Vermeidung von Nutzungskonflikten.

Von innen nach außen:

Um fingerförmige und bandartige Baulandentwicklungen in den Freiraum zu vermeiden, sowie zur Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes; als auch aus Gründen der organischen Weiterentwicklung darf die Siedlungsentwicklung nur vom bebauten zum unbebauten Bereich (von innen nach außen) erfolgen.

Absolute Entwicklungsgrenzen:

Architekten

Absolute Entwicklungsgrenzen sind solche, die aufgrund ihrer beabsichtigten Entwicklung als äußere Grenze anzusehen sind. Eine darüber hinausgehende Nutzung ist nicht beabsichtigt. Der daran anschließende Bereich ist dem Freiland auf Dauer zugeordnet.

Durch die Festlegung dieser äußeren Entwicklungsgrenzen soll langfristig ein geschlossener konzentrierter Siedlungskörper entstehen. Vorrangig wird eine Nutzung der noch freien Flächen innerhalb der Siedlungsgrenzen angestrebt.

Relative Entwicklungsgrenzen:

Relative Entwicklungsgrenzen stellen vorläufige Grenzen dar, welche aufgrund einer zeitlichen Entwicklung oder aus Gründen eines nicht mehr bestehenden Hinderungsgrundes (z.B. mangelhafte Infrastruktur), schrittweise darüber hinaus weiterentwickelt werden können.

Aufgrund der Unschärfe der Plandarstellung kann eine Überschreitung der Entwicklungsgrenze im Ausmaß von maximal einer ortsüblichen Bauplatztiefe ohne Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes unter Einhaltung der vorangeführten Kriterien stattfinden.

Naturräumliche Entwicklungsgrenzen:

Die im Entwicklungsplan festgelegten naturräumlichen Entwicklungsgrenzen basieren auf natürlichen Gegebenheiten, z.B. Gewässer und deren Freihaltebereiche, Hochwassergefährdungen, Waldflächen, Geländekanten, Böschungen etc.

Siedlungspolitische Entwicklungsgrenzen:

Die im Entwicklungsplan festgelegten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenzen basieren auf Vorgaben durch überörtliche Planungen, Anpassung an die technische Infrastruktur und Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes.

3.2.2.4. Entwicklungsgrenzen im Verordnungsplan

Die Festlegungen der einzelnen Entwicklungsgrenzen im Verordnungsplan sind den nachstehenden laufenden Nummern zu entnehmen.

Naturräumliche Entwicklungsgrenzen:

(absolut: grüne Linie durchgehend / relativ: grüne Linie strichliert)

- 1. Uferstreifen-Gewässer Freihaltung
- 2. Erhaltung von Wald- und/oder Gehölzstreifen
- 3. Fehlende naturräumliche Voraussetzungen (§28/2 Z.1)
- 4. Erhaltung charakteristischer Kulturlandschaft, ökologisch- oder klimatisch bedeutsamer Strukturen

Siedlungspolitische Entwicklungsgrenzen:

(absolut: rote Linie durchgehend / relativ: rote Linie strichliert)

- 1. Baulandbedarf unter Berücksichtigung vorrangiger Entwicklung in Siedlungsschwerpunkten
- 2. Nutzungsbeschränkungen durch übergeordnete Planungen oder Sicherstellung anderer Planungen
- 3. Nutzungsbeschränkungen aufgrund von Immissionen
- 4. Vermeidung von Nutzungskonflikten

- 5. Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes
- 6. Mangelhafte Infrastruktur oder Erschließung

3.2.2.5. Entwicklungspotentiale

Örtliches Entwicklungskonzept 4. Fassung

Der Festlegung der Entwicklungspotentiale liegt ein siedlungs- und kommunalpolitischer Abwägungsprozess zugrunde. Insbesondere orientieren sich die Festlegungen an den Raumordnungsgrundsätzen gem. §3 STROG 2010 idgF. (Abstimmung der Teilräume auf den Gesamtraum). Weiters wurden die mittel- bis langfristigen Entwicklungspotentiale im Entwicklungsplan zum Örtlichen Entwicklungskonzept 4.Fassung entsprechend den angrenzenden Funktionen (Erweiterungspotentiale) festgelegt. Großteils handelt es ich um eine Übernahme von bestehenden Entwicklungspotentialen gemäß dem geltenden Siedlungsleitbild zum Örtlichen Entwicklungskonzept 3. Fassung.

Nachfolgende Auflistung gibt eine kurze Übersicht über die, in den einzelnen Ortsteilen festgelegten Entwicklungspotenziale:

Stocking Ort und Wurzing:

Aufgrund der Siedlungsentwicklung entlang der Landesstraße und angrenzenden Weiterentwicklung zu Wildon stellt das Ortszentrum von Stocking einen homogenen Bereich dar. Dieser Entwicklungsbereich reicht von der Katastergrenze zur KG Hart im Osten, über den zentralen Ortskern von Stocking bis zu den Ortsteilen Stocking West und Wurzing Richtung Norden und dem Ortsteil Aug im Süden.

Entwicklungsmöglichkeiten bestehen in der Auffüllung und langfristigen Zusammenführung der einzelnen Ortsteile. Weitere Entwicklungsmöglichkeiten bestehen vor allem in Richtung Norden und Nordwesten.

Aufgrund der im Zuge der Hochwasserabflussuntersuchung – Steiermark 2006 festgelegten Hochwasserabflussbereiche entlang der Mur sind südlich des Ortszentrums von Stocking ausgedehnte Entwicklungspotentialflächen im Ausmaß von ca. 7 ha zurückgenommen worden.

Ortsteil Hart:

Hierbei handelt es sich um eine konzentrierte Bebauung entlang der Landestraße. Kleinflächige Entwicklungsmöglichkeiten bestehen als Abrundung Richtung Süden und als Weiterentwicklung Richtung Norden.

Die industriell-gewerblichen Entwicklungspotentiale werden im Sinne einer Bereitstellung geeigneter Flächen für die Ansiedlung neuer Betriebe in guter Erreichbarkeit, als wesentliches Entwicklungsziel der Gemeinde, beibehalten.

Ortsteil Afram:

Dieser Ortsteil ist beinahe allseitig naturräumlich in der Entwicklung eingeschränkt, lediglich im Zentrum bestehen Entwicklungsmöglichkeiten.

Allgemeine Angaben zu den Potenzialen:

Im örtlichen Entwicklungskonzept wurde gemäß §22 Abs. 4 StROG 2010 LGBl. idgF. der Baulandbedarf für den Sektor Wohnen abgeschätzt.

Im Entwicklungsplan werden die Baulandentwicklungsgebiete als Bestand bzw. Potenzial dargestellt. Bei den potenziellen Entwicklungsgebieten handelt es sich um großflächige, unbebaute Bereiche.

Entsprechend der Berechnung des Baulandbedarfes unter Pkt. 3.3.4 "Baulandbedarf – Wohnbau", ergibt sich ein Bedarf von ca. 11,92 ha für den Planungszeitraum des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, welcher auf 15 Jahre abzustellen ist.

Aufgrund der geänderten Planungsgrundlagen durch das neue Steiermärkische Raumordnungsgesetz 2010 werden im Zuge der Revision des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4. Fassung massive Rücknahmen von Entwicklungspotentialen, im Ausmaß von ca. 18 ha, vorgenommen. Durch Neuausweisungen wurden ca. 11 ha neue Entwicklungsbereiche ausgewiesen, wobei kleinflächige Entwicklungsgebietsanpassungen unter 3.000 m² hierbei nicht berücksichtigt werden. Die Bilanz der Ausweisung ergibt somit, dass eine Reduzierung der Entwicklungspotentiale um ca. 7 ha erfolgte.

Um dem siedlungspolitischen Interesse der Gemeinde, welche den Verbleib bzw. Zuzug junger Familien forciert, zu entsprechen und ein Minimum an Bauplatzalternativen zur Verfügung stellen zu können, wird die Beibehaltung der noch verbleibenden Entwicklungspotentiale als zwingend notwendig erachtet. Dies vor allem unter Berücksichtigung der massiven Entwicklungsbeschränkungen durch Hochwassergefährdung im südlichen Bereich des Ortszentrums von Stocking.

Des Weiteren ist bei der Rücknahme von bereits rechtskräftig ausgewiesenem Bauland auf Rechtsansprüche und mögliche Entschädigungsansprüche Rücksicht genommen worden.

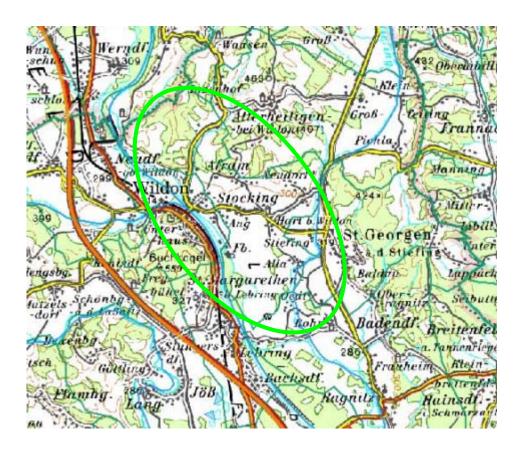
Eine weiterführende Konkretisierung der Baulandbedarfsermittlung und die erforderlichen Rücknahmen aufgrund neuer Gesetzesgrundlagen erfolgt unter Punkt 3.3.4 und auf Ebene des Flächenwidmungsplanes.

3.3 Sachbereiche

3.3.1 Landschaftraum

Beziehungen im größeren Raum:

Die Gemeinde Stocking befindet sich im nordöstlichen Randbereich des Bezirkes Leibnitz und grenzt nördlich unmittelbar an den Bezirk Graz-Umgebung an.



Die Gemeinde Stocking weist eine Fläche von ca. 16,4 km² und eine derzeitige Wohnbevölkerung von ca. 1455 (Stand 1.1.2012) Einwohnern auf.

Das übergeordnete Zentrum im Bezug auf Arbeiten, Versorgung und die Verwaltung sind die Städte Graz und Leibnitz. Hinsichtlich Versorgung und Verkehrsanbindung sind im Westen die Gemeinde Wildon sowie im Osten die Gemeinde St. Georgen an der Stiefing vorrangig.

Überregional ist die Gemeinde über die L-215 (Zipreinerstraße) an die A9-Pyrnautobahn angeschlossen.

Aufgrund dieser verkehrstechnisch günstigen Lage hat die Gemeinde als Wohnstandort an Bedeutung gewonnen.

Auf Grund der günstigen topographischen Gegebenheiten entwickelten sich die Katastralgemeinden Stocking, Sukdull und Hart gleichermaßen zu einem Wohn- Landwirtschaft- und Industriestandort.

Ein wesentlicher Faktor für eine zufriedenstellende örtliche Wohnfunktion für übergeordnete Zentren ist die rasche, leichte und sichere Erreichbarkeit von Einrichtungen und Arbeitsplätzen.



Die Stabilisierung der Bevölkerungsentwicklung und die Verbesserung der Bevölkerungsstruktur durch Bereitstellung ausreichender Wohn- und Arbeitsmöglichkeiten (Betriebsbereitstellungen) sowie Verbesserung und Ausbau der siedlungstechnischen Einrichtungen der Gemeinde sind vorrangige siedlungspolitische Ziele der Gemeinde.

3.3.2 Naturraum und Umwelt

Für die Gemeinde ist die Landwirtschaft, Naherholung und der sanfte Tourismus von grundlegender Bedeutung und die Erhaltung und Pflege einer intakten Landschaft ist eine Grundbedingung für die örtliche Planung.

Die natürliche und landschaftliche Schönheit des Gemeindegebietes ist als ein "Naturgut" anzusehen und weiterhin zu schützen. Eine wesentliche Rolle kommt der Landwirtschaft als Träger der Landschaftspflege zu, sie ist unter diesen Gesichtspunkten zu fördern und zu erhalten. Diese Maßnahme kann auch langfristig wirtschaftliche Vorteile nach sich ziehen, da solche Gebiete immer mehr als Erholungsraum von der städtischen Bevölkerung aufgesucht werden.

Seit Juni 2009 ist die Gemeinde Stocking mit den Gemeinden Wildon, Weitendorf, Lebring-St. Margarethen, Lang und Hengsberg zur Kleinregion Hengist zusammengeschlossen.

Ein Ziel der Gemeinde ist die Verbesserung der Wohnumwelt und ein Abwägen der Umweltansprüche durch eine Minimierung von Nutzungskonflikten und wechselseitigen Störungen. Dies beinhaltet aber auch die Erhaltung und Sicherung des naturnahen Ortsumraumes und der Naherholungsgebiete.

Insgesamt sind die bisherigen Grundsätze, nämlich Schutz der Wälder, Reinhaltung der Grund- und Fließwässer, Erhaltung der Puffervegetation entlang der Bäche, nach wie vor gültig und aufrecht.

Die Anlage von Wanderwegen und Aufstellung von Bänken sowie die Ortspflege sind ein Ziel der Gemeinde. Diesbezüglich wird auch die Schaffung von Beherbergungs- bzw. Quartiermöglichkeiten und gastgewerblichen Angeboten von der Gemeinde unterstützt.

Die natürlichen Ufer der Fließgewässer und die Begleitvegetation sind zu erhalten. Ausbaumaßnahmen sind im naturnahen Verbau vorzunehmen.

Fließgewässer:

Gemäß den Bestimmungen des "Programms zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume" sind sämtliche Uferbereiche entlang von natürlichen Bachläufen zur Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers, beidseitig mindestens 10 m breite Uferfreihaltebereiche von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Als dominantes Fließgewässer im Gemeindegebiet ist der Weissenegger Mühlkanal, Wurzingbach, Sukdullbach und der Aframbach als prägend für den Landschafts- und Siedlungsraum anzusehen.

Die Nutzung der zentralen Entwicklungsbereiche im Abflussbereich der Mur, Wurzingbaches und des Stiefingbaches sind durch Hochwasser stark beeinträchtigt. Geringfügige Beeinträchtigungen sind in den Nahbereichen des Sukdullbaches, und des Aframbaches gegeben.

Grundwasser:

Die Entsorgung sämtlicher Baulandsbereiche der Gemeinde Stocking durch eine dem Stand der Technik entsprechende Abwasserreinigungsanlage ist abgeschlossen und somit ist ein wichtiger Aspekt zur Sicherung der Qualität des Grundwassers erfüllt.

3.3.3 Siedlungsraum und Bevölkerung

Das Hauptsiedlungsgebiet ist der Ort Stocking und orientiert sich vornehmlich entlang der Landesstraße L215 und in Nordwest-Südwest Richtung. Einen weiteren Siedlungsraum stellen die Ortschaften bzw. Bereiche Afram, Aframberg, Alla, Auen, Aug, Bergen, Egg, Greith, Hart, Kollisch, Langfeld, Murwiesen, Neudorf, Sukdull, Payerhof Süd, Stocking West, Trattenmühle, Trattenfeld und Wurzing dar.

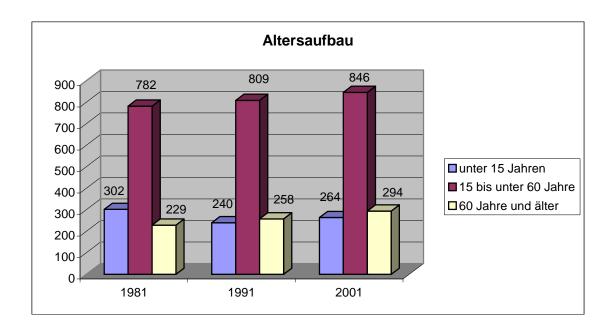
Bevölkerungsentwicklung

Die Geburtenrate in Stocking ist seit Jahren stetig ansteigend. Der Wanderungsbilanz war in den letzten Jahrzehnten ein stetiger Zuzug zu entnehmen. Zwischen 1981 (1313 EW) und 2001 (1404 EW) ist eine Bevölkerungszunahme von 91 Personen zu registrieren. Im Jahr 1981 lebten durchschnittlich ca. 3,6 Personen in einem Haushalt. 1991 betrug diese Belegziffer 3,3 und im Jahr 2001 nur 2,9 Personen. Der Trend zu kleineren Haushalten ist ebenso wie in allen anderen Gemeinden des Bezirkes weiter anhaltend.

	1981	1991	2001	2011*
Bevölkerung	1313	1307	1404	1443
Anzahl der Haushalte	364	394	490	543
Belegziffer	3,6	3,3	2,9	2,7

^{* =} Daten per 31.12.2010

Von der gesamten Bevölkerung waren im Jahr 2001 18,8% unter 15, 60,3 % zwischen 15 und 60 und 20,9 % über 60 Jahre alt.



Örtliches Entwicklungskonzept 4. Fassung

3.3.4 Baulandbedarf:

Haushalte und Haushaltsgröße:

Die Entwicklung der Privathaushalte bildet eine wichtige demographische Planungsgröße für die Abschätzung des Baulandbedarfes.

In der Gemeinde Stocking ist ein kontinuierlicher Anstieg der Anzahl der Haushalte zu verzeichnen, mit einem eindeutigen Trend zu immer kleiner werdenden Belegziffern. Die durchschnittliche Haushaltsgröße von 2,65 im Planungsjahr 2011 liegt im Landesvergleich über dem steiermärkischen Durchschnitt von 2,36. Der Trend zu kleineren Haushalten ist wie in allen anderen Gemeinden des Bezirkes weiter anhaltend.

Gemäß der Regionalen Bevölkerungsprognose Steiermark zeigt sich, dass eine stetige Bevölkerungszunahme von insgesamt 5,4 % über 30 Jahre prognostiziert wird.

Wohnbau:

Entsprechend der Bautätigkeit in der Gemeinde errechnet sich der Baulandentwicklungsbedarf für die nächsten fünfzehn Jahre (2013 bis 2028) - Bautätigkeit und Bevölkerungsentwicklung - mit ca. 149 Wohneinheiten.

Unter Beachtung der Entwicklung der letzten Jahre ist anzunehmen, dass die zukünftige Bebauung ausschließlich in Form von Einfamilienwohnhäusern erfolgen wird.

Bei einer Annahme einer ausschließlichen Bebauung mit Einfamilienwohnhäusern ergibt sich für den Planungszeitraum, welcher auf 15 Jahre abzustellen ist, ein einfacher Bedarf von ca. 11,92 ha Entwicklungspotential für Wohnen.

Industrie- und Gewerbegebiet:

Da die Entwicklung im Sektor Industrie und Gewerbe hauptsächlich von der Konjunkturlage abhängig ist und diesbezüglich keine verlässlichen Prognosen vorliegen, kann der Flächenbedarf für diesen Sektor nicht geschätzt werden.

Örtliches Entwicklungskonzept 4. Fassung

3.4 Wirtschaft

Die Funktion der Gemeinde wird durch die Entwicklung bei den Arbeitsstätten und Beschäftigten ausgedrückt. Sie zeigt eine Abnahme bei den Beschäftigtenzahlen in der Land- und Forstwirtschaft (Primärsektor) sowie in Industrie und Gewerbe (Sekundärsektor), jedoch eine Steigerung im Dienstleistungsbereich (Tertiärsektor).

Von den Arbeitstätigen waren 2001 7,2 % im Primär-, 31,0 % im Sekundär- und 61,8% im Tertiärsektor beschäftigt.

Im Jahr 2001 waren in der Gemeinde 628 Arbeitsplätze vorhanden. Gegenüber 1981 bedeutet dies eine Zunahme um 7,2 %, gegenüber 1991 eine Zunahme von 13,8%. Der Pendlersaldo betrug im Jahr 2001 ein Minus von 437.

Im Jahr 2010 betrug die Steuerkraftkopfquote in der Gemeinde Stocking € 862,-. Diese liegt um -€ 22,00 unter der dem Bezirksdurchschnitt, und um -€ 111,00 unter der des Landesdurchschnittes.

Die landesweite Tendenz des Dienstleistungsbereiches als am stärksten wachsender Wirtschaftssektor spiegelt sich auch in der Gemeinde Stocking wieder. Es liegt daher im siedlungspolitischen Interesse der Gemeinde dahingehend Grundlagen zu schaffen. So ist z.B. der Ausbau des betreuten Wohnens für Senioren bzw. die Altenpflege ein wichtiges Ziel. Schwerpunktmäßig sollen auch die Einrichtungen für die Kinderbetreuung und das sportlich - musische Freizeitangebot erhalten und gefördert werden.

Die Landwirtschaft ist der am stärksten einbrechende wirtschaftliche Faktor in der Gemeinde. Die Öffnung des Marktes für die ausländischen Massenagrarprodukte im Rahmen der Europäischen Union erfordert eine Qualitätsoffensive bei den heimischen Produkten. Nur durch Angebot von Spitzenqualität kann dem Preisverfall entgegen getreten werden. Der Trend zum Kauf von Agrarprodukten direkt beim Erzeuger ist nach wie vor steigend. Die Bereitschaft vieler Bevölkerungsschichten, für qualitativ bessere landwirtschaftliche Produkte auch einen entsprechend erhöhten Preis zu leisten, eröffnet der heimischen Landwirtschaft neue Chancen in Konkurrenz gegenüber der ausländischen Massenprodukte.

Eine Verbesserung der Agrarstruktur unter Einschluss der Möglichkeiten eines außerlandwirtschaftlichen Neben- und Zuerwerbes ist weiterhin anzustreben. Dazu wird es erforderlich sein, neue Arbeitsplätze (kleinere Betriebe, zentrale Dienste und Einrichtungen) zu schaffen und Naherholungs- und Fremdenverkehrsfunktionen zu fördern.

Um eine langfristigen Verringerung des hohen Auspendleranteils zu erwirken, ist jedenfalls die Ansiedlung von Betrieben unter Bereitstellung der Entwicklungsflächen und -möglichkeiten als vorrangiges Entwicklungsziel anzusehen und mit der Kaufkraft auch die volle wirtschaftliche Wertschöpfung in der Gemeinde zu erhöhen.

Die Hebung der Naherholungsfunktion der Gemeinde (Reiten, Wandern, Radfahren etc.) ist für die Ansiedlung von Gastronomiebetrieben von besonderem Interesse.

Örtliches Entwicklungskonzept 4. Fassung

3.4.1 Ver- und Entsorgung / Gemeinbedarfseinrichtungen

Nahversorgung:

Durch den hohen Auspendleranteil werden die Besorgungen und Einkäufe des täglichen Bedarfs größtenteils im Ort des Arbeitsplatzes getätigt. Die Folge davon ist die Unrentabilität der Nahversorgung und der Verlust der Kaufkraft der Bevölkerung für die Gemeinde. Nur durch Betriebsansiedlungen und Schaffung von Arbeitsplätzen kann dieser Entwicklung entgegengewirkt werden.

Abwasserentsorgung:

Das gesamte Bauland ist abwassertechnisch mit einer dem Stand der Technik entsprechenden Abwasserreinigungsanlage größtenteils über den Abwasserverband Grazerfeld entsorgt. In den Ortsteilen Kollisch, Auen und Greith bestehen Abwassereinzelanlagen.

Wasserversorgung:

Das Gemeindegebiet ist größtenteils durch die öffentliche Wasserversorgung "Leibnitzerfeld GmbH" und teilweise über eigene Brunnen erschlossen.

Energieversorgung:

Die Energieversorgung des Gemeindegebietes erfolgt durch die Steweag-Steg.

Müllbeseitigung:

Die Müllbeseitigung erfolgt ordnungsgemäß, entsprechend den einschlägigen Bestimmungen. Schon heute kommen der Müllvermeidung und der -trennung besondere Bedeutungen zu. Verbesserungsmaßnahmen werden auch künftig vorzunehmen sein.

Strassen – Wege - Gehsteige:

Eine Erhöhung der Verkehrssicherheit in allen Siedlungsbereichen wird angestrebt.

Der Straßenraum für sämtliche Erschließungsstraßen (auch Privatstraßen) soll nach Möglichkeit auf eine Mindestbreite von 6 Meter erweitert werden.

Parkplätze:

Aufgrund der zunehmenden Mobilität und Problematik der Parkraumbewirtschaftung wird es zukünftig erforderlich sein, nach Möglichkeit je Wohneinheit mindestens zwei PKW-Abstellflächen zu schaffen. Der Errichtung bzw. Schaffung von Parkmöglichkeiten im Bereich der öffentlichen Einrichtungen wird besonderes Augenmerk zuzuwenden sein.

Soziale Infrastruktur und Verkehrsinfrastruktur

Soziale Infrastruktur

Kindergarten: Stocking

Volksschule: in Wildon und St. Georgen an der Stiefing Hauptsschule: in Wildon und St. Georgen an der Stiefing

Fachschule für Land- und Ernährungswirtschaft: Schloss Neudorf

Freiwillige Feuerwehr: in Wildon, Allerheiligen bei Wildon, St. Georgen an der Stiefing

Architekten

www.malekherbst.com

Arzt für Allgemeinmedizin: in Wildon, Allerheiligen bei Wildon, St. Georgen an der Stiefing

Rettung: in Wildon

Polizei: in Wildon

Katholische Kirche mit Friedhof in Allerheiligen bei Wildon und Wildon

Seniorenhaus in Allerheiligen bei Wildon und Wildon

Geldinstitut: Raiffeisenbank in Allerheiligen bei Wildon und Wildon

Postservice: in Allerheiligen bei Wildon und Wildon

Gastgewerbe: 5 im Gemeindegebiet und 1 Beherbergungsbetrieb

Gewerbebetriebe: KFZ-Betrieb, Tankstelle, Güterbeförderung, Erdbewegung, Industrietechnik, Kälteanlage, Änderungsschneiderei, Gold-und Silberschmiede, H/L/S-Installationen, Getränkemarkt, Selbstversorgervermarktung, Gärtner, Estrichverlegung, Bauträger, Tapezierer, Obstverwertung, Steinbruch, Jalousien-Rollos

Sportmöglichkeiten

- Tennisclub
- Eisstockschießen
- Fußball

Freizeit & Erholung

Wander und Radwege im gesamten Gemeindegebiet (Josef-Krainer Wanderweg und Stiefingtaler Radweg), Eisstockschießen und Tennis,

Vereine

Eisschützen, Jagdgesellschaft und Jagdverein, Tennisverein, Österreichischer Kameradschaftsbund, Bauernbund, Landjugend, Frauenbewegung, Seniorenbund, Modellflugclub, Golfanlage etc.

Angesichts der zu erwartenden Bevölkerungszunahme ist auch davon auszugehen, dass die Nachfrage an verschiedenen kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen, wie z. B. Tanzkurse, Seniorentraining, Kulturfahrten, Bäderbus, Jugendtanzen, Gemeindesporttage etc.) steigen wird. Es sollen daher die Freizeiteinrichtungen an die künftigen Bedürfnisse angepasst werden.

Öffentlicher Verkehr

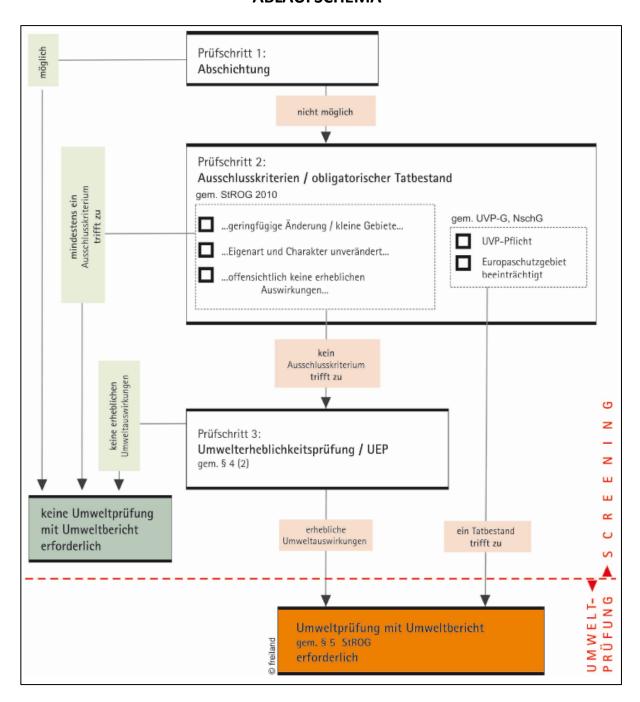
Die Gemeinde Stocking verfügt in Richtung St. Georgen an der Stiefing, und nach Graz über Wildon oder in Richtung Leibnitz über Busverbindungen mit ausreichender Bedienungsqualität.

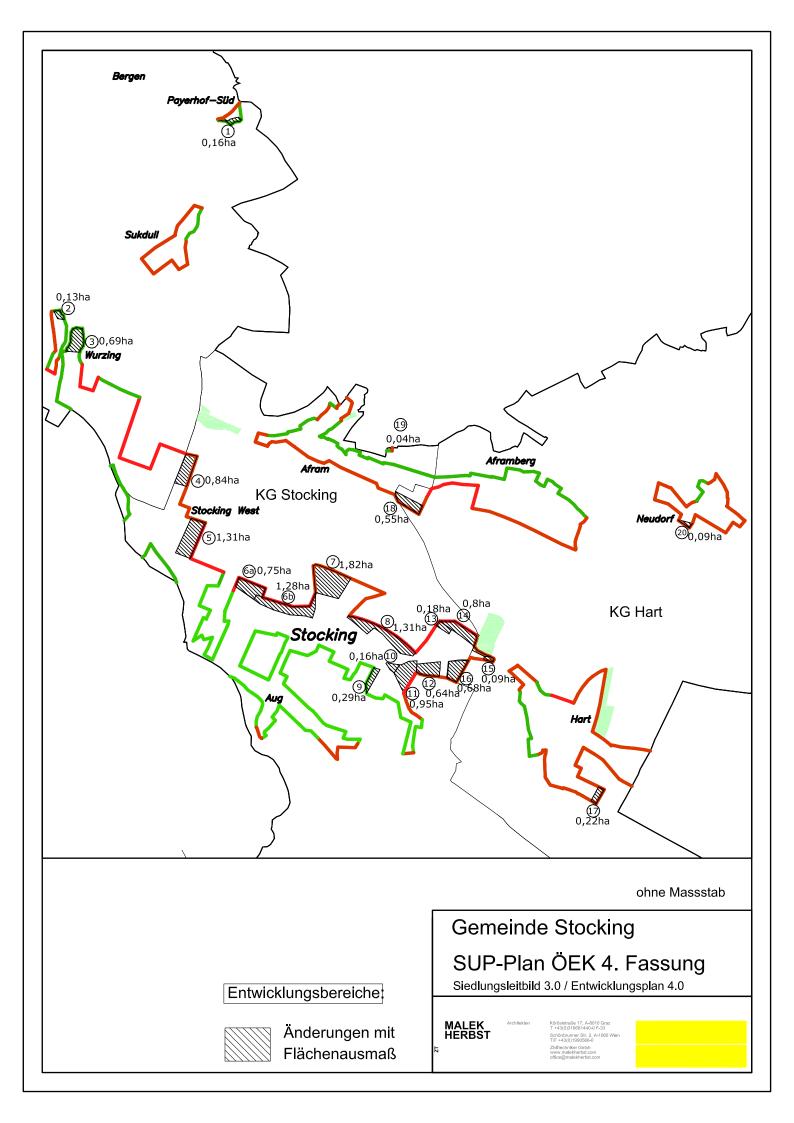
4. STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG

Aufgrund der Bestimmungen des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes (StROG 2010) ist bei der Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK) als auch des Flächenwidmungsplanes (FLWP) eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen, welche in zwei Prüfschritten erfolgt.

Der 1. Prüfschritt (Screening), welcher wiederum in 3 Prüfschritten - **Abschichtung, Ausschlusskriterien, Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP)** - zu erfolgen hat, stellt fest ob der 2. Prüfschritt, eine Umweltprüfung mit Erstellung eines Umweltberichtes gemäß §5 StROG 2010 erforderlich ist.

ABLAUFSCHEMA





4.1 Prüfschritt 1: Abschichtung

Für alle neu festgelegten Entwicklungspotentiale/Funktionsbereiche ist eine Prüfung vorzunehmen, ob auf höherer Ebene bereits eine Umweltprüfung unterzogen wurde ("Abschichtung") und aus einer weiteren Prüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse in Bezug auf die Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

4.2 Prüfschritt 2: Ausnahmekriterien und UVP-Pflicht

Vorweg hat für neu festgelegte Entwicklungspotentiale / Funktionsbereiche eine Prüfung anhand von Ausschlusskriterien gemäß Planungsleitfaden "SUP in der örtlichen Raumplanung" (2. Auflage) zu erfolgen, ob eine Umwelterheblichkeitsprüfung notwendig ist bzw. ob bei Vorliegen eines UVPpflichtigen Tatbestandes oder Beeinträchtigung eines Europaschutzgebietes eine Umweltprüfung erforderlich ist.

Tabelle 1: Tabelle zu Prüfschritt 1 und Prüfschritt 2

Planu	Planungsbezug		Prüfschritt 2 ¹					Begründung / Erläuterungen		
Lfd. Nr.	Gebiets- Bezeichnung / räumlicher Bezug	Prüfschritt 1¹/ Abschichtung möglich	geringfügige Änderung / Nutzung kleiner Gebiete	Eigenart und Charakter	Offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	UVP-Pflicht	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	Größe in ha		Weitere Prüfschritte erforderlich
1	Wohngebiet in Payerhof Süd		x					0,16	Geringfügige Anpassung an bestehende Bebauung. Aufgrund der Kleinflächigkeit ist mit keinen Umweltaus- wirkungen zu rechnen.	nein
2	Wohngebiet in Wurzing		x					0,13	Geringfügige Anpassung an bestehende Bebauung. Aufgrund der Kleinflächigkeit ist mit keinen Umweltaus- wirkungen zu rechnen.	nein
3	Landwirtschaftliche Nutzung in Wurzing							0,69		UEP
4	Wohngebiet in Stocking West							0,84		UEP
5	Wohngebiet in Stocking West							1,31		UEP
6a	Wohngebiet in Stocking							0,75		UEP
6b	Landwirtschaftliche Nutzung in Stocking							1,28		UEP

Planı	ungsbezug		Prüfschritt 2 ¹				Begründung / Erläuterungen			
Lfd. Nr.	Gebiets- Bezeichnung / räumlicher Bezug	Prüfschritt 1¹/ Abschichtung möglich	geringfügige Änderung / Nutzung kleiner Gebiete	Eigenart und Charakter	Offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	UVP-Pflicht	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	Größe in ha		Weitere Prüfschritte erforderlich
7	Landwirtschaftliche Nutzung in Stocking							1,82		UEP
8	Landwirtschaftliche Nutzung in Stocking							1,31		UEP
9	Landwirtschaftliche Nutzung in Stocking		X					0,29	Es erfolgt eine Fortsetzung an bestehender zentraler Baulandentwicklung, mit zweiseitigem Bauland- anschluss. Eigenart im Hinblick auf das Land- schaftsbild bleibt unverändert und es liegen keine schützens- werten Sachgüter vor.	nein
10	Eignungszone für Erholung in Stocking		x		X			0,16	Anpassung an beste- hende Nutzung als öffentliche Parkanlage. Es ist mit keiner erheblichen Umwelt- auswirkung zu rechnen.	nein
11	Landwirtschaftliche Nutzung in Stocking							0,95		UEP
12	Industriell-gewerbliche Nutzung in Stocking							0,64		UEP
13	Industiell-gewerbliche Nutzung in Stocking		х					0,18	Geringfügige Anpassung an bestehende, gewerbliche Bebauung. Aufgrund der Kleinflächigkeit mit keinen Umweltauswirkungen zu rechnen.	nein
14	Landwirtschaftliche Nutzung in Stocking							0,8		UEP
15	Industiell-gewerbliche Nutzung in Stocking		х					0,09	Geringfügige Anpassung an bestehende, gewerbliche Bebauung. Aufgrund der Kleinflächigkeit mit keinen Umweltauswirkungen zu rechnen.	nein
16	Landwirtschaftliche							0,68		UEP

Planu	Planungsbezug		Prüfschritt 2 ¹					Begründung / Erläuterungen		
Lfd. Nr.	Gebiets- Bezeichnung / räumlicher Bezug Nutzung in Stocking	Prüfschritt 1¹ / Abschichtung möglich	geringfügige Änderung / Nutzung kleiner Gebiete	Eigenart und Charakter	Offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	UVP-Pflicht	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	Größe in ha		Weitere Prüfschritte erforderlich
17	Landwirtschaftliche Nutzung in Hart		х					0,22	Geringfügige Anpassung an bestehende, landwirtschaftliche Bebauung. Aufgrund der Kleinflächigkeit mit keinen Umweltauswirkungen zu rechnen.	nein
18	Landwirtschaftliche Nutzung in Afram							0,55		UEP
19	Landwirtschaftliche Nutzung in Stell		х					0,04	Geringfügige Anpassung an bestehende, landwirtschaftliche Bebauung. Aufgrund der Kleinflächigkeit mit keinen Umweltauswirkungen zu rechnen.	nein
20	Landwirtschaftliche Nutzung in Neudorf		х					0,09	Geringfügige Anpassung an bestehende, landwirtschaftliche Bebauung. Aufgrund der Kleinflächigkeit mit keinen Umweltauswirkungen zu rechnen.	nein

¹ Zutreffendes ankreuzen

4.3 Prüfschritt 3: Umwelterheblichkeitsprüfung

Bereich Nr. 3

Der beurteilungsrelevante Entwicklungsgebietsbereich für Landwirtschaft befindet sich nordwestlich des Ortszentrums von Stocking und weist ein Gesamtausmaß von 0,69 ha auf.

Für diesen Entwicklungsgebietsbereich wurde kein Ausnahmekriterium erfüllt und es besteht keine UVP-Pflicht gem. UVP-G 2000 idgF, daher ist eine Umwelterheblichkeitsprüfung gemäß Leitfaden nach Themenbereichen durchzuführen.

Die Beurteilung der Umwelterheblichkeit nach Themenbereichen, setzt eine genaue Kenntnis der vorherrschenden Strukturen sowie eine Bestandserhebung im Untersuchungsgebiet voraus und folgt den einheitlichen Prüfkriterien gemäß §4 Abs. 2 StROG 2010 idgF. Diese einheitlichen Prüfkriterien wurden dem Leitfaden "SUP in der örtlichen Raumplanung" (2. Auflage) entnommen.

In der Folge werden nun die einzelnen Themenbereiche durch Analyse des Ist-Zustandes und die Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt dargestellt. Die Signifikanz der Auswirkungen ist dreistufig:

- o keine Veränderung / Verschlechterung
- Verschlechterung
- -- starke Verschlechterung



Die Untersuchung und Beurteilung dieser Auswirkungen hat gemäß o.a. Leitfaden nach folgenden fünf Themencluster zu erfolgen:

- Mensch / Gesundheit
- Mensch / Nutzungen
- Landschaft / Erholung
- Naturraum / Ökologie
- Ressourcen

Mensch / Gesundheit

Der gegenständliche Bereich befindet sich nordwestlich des Ortszentrums von Stocking im Bereich des Wurzinggrabens. Das Areal ist zweiseitig von bereits rechtskräftigen Entwicklungsgebieten umschlossen, wobei Richtung Westen der Wurzingbach den Entwicklungsbereich durchschneidet.

Im Umgebungsbereich bestehen keine Emittenten wie z.B. Landesstraße, Gewerbebetriebe sowie Lärm oder Geruch emittierende Betriebe.

Beurteilung der Erheblichkeit:

Durch die Festlegung des Entwicklungsgebietes wird die bestehende Entwicklung im gegenständlichen Bereich fortgesetzt und ist aus der zukünftigen Nutzung keine Auswirkung auf die Gesundheit der Bevölkerung zu erwarten.

Mensch / Nutzung

Im gegenständlichen Teilbereich befinden sich keine schützens- bzw. erhaltenswerten Sachgüter, keine Altlasten- und Verdachtsflächen und liegt dieser nicht im Anwendungsbereich der Alpenkonvention.

Im verfahrensgegenständlichen Bereich (derzeit Freiland) fallen zurzeit keine Abfälle an.

Für künftig geplante Nutzungen gilt die Müllabfuhrordnung der Gemeinde.

Beurteilung der Erheblichkeit:

Daher kann von der Erfüllung der Umweltqualitätsziele ausgegangen werden und es besteht kein Zielkonflikt.

Landschaft / Erholung

Es sind in der Umgebung des gegenständlichen Bereichs keine Schutzgebiete, denkmalgeschützten Objekte oder Erholungs- oder Freizeiteinrichtungen vorhanden.

Beurteilung der Erheblichkeit:

Aufgrund nicht gegebener Lage innerhalb eines Landschafts- oder Ortsbildschutzgebietes sowie der Bestands- und Umgebungssituation ist von keiner Beeinträchtigung des Ort- und Landschaftsbildes auszugehen.

Somit kann kein negativer Zielkonflikt für den Sachbereich Landschaft und Erholung abgeleitet werden.

Naturraum / Ökologie

Der Beurteilungsbereich liegt nicht im Anwendungsbereich der Alpenkonvention.

Besonders schützenswerte Pflanzenvorkommen oder Tierarten, Biotope, Meliorationsflächen, Waldflächen, Landschafts- oder Naturschutzgebiete bzw. Naturdenkmäler liegen nicht vor.

Beurteilung der Erheblichkeit:

Aufgrund fehlender Vorkommen schützenswerten Pflanzen- oder Tierarten bzw. Landschaftsräume / Biotope sind daher keine erheblichen Auswirkungen auf Flora und Fauna zu erwarten.

Im Projektgebiet sind keine schützenswerten Pflanzen- oder Tierarten bzw. Landschaftsräume / Biotope bekannt und es sind keine erheblichen Auswirkungen auf Flora und Fauna zu erwarten, daher insgesamt keine erheblichen Auswirkungen.

Ressourcen

Der gegenständliche Entwicklungsgebietsbereich liegt derzeit im Freiland und wird landwirtschaftlich genutzt. Die betroffenen Grundstücksflächen sind aufgrund der Hanglage und Kleinräumigkeit als geringwertiges Ackerland eingestuft.

Beurteilung der Erheblichkeit:

Da für die entfallenden landwirtschaftlichen Flächen ausreichend qualitativ hochwertigere Ersatzflächen im Gemeindegebiet vorhanden sind, keine Gefahrenzonen oder wasserwirtschaftlichen Schutzzonen vorliegen, ist insgesamt von keinen erheblichen Auswirkungen auszugehen.

Zusammenfassende Beurteilung der Planänderung

Um eine Aussage zur Umwelterheblichkeit für das vorliegende Projekt treffen zu können, wird in der folgenden Tabelle eine Zusammenfassung der Einstufung der einzelnen Themenbereiche vorgenommen.

Themencluster	Bewertung der Auswirkungen
Mensch / Gesundheit:	Keine Veränderung / Verschlechterung
Mensch / Nutzungen:	Keine Veränderung / Verschlechterung
Landschaft / Erholung	Keine Veränderung / Verschlechterung
Naturraum / Ökologie	Keine Veränderung / Verschlechterung
Ressourcen	Keine Veränderung / Verschlechterung

Das Ergebnis der raumordnungsfachlichen Analyse ergibt, dass für **den untersuchten Bereich** eine Umweltprüfung im Sinne des §4 Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idgF. **nicht** erforderlich ist.

Bereich Nr. 4

Der beurteilungsrelevante Entwicklungsgebietsbereich für Wohnen befindet sich im nordwestlichen Randbereich des Zentrums im Bereich Stocking West und weist ein Ausmaß von 0,84 ha auf.

Für diesen Entwicklungsgebietsbereich wurde kein Ausnahmekriterium erfüllt und es besteht keine UVP-Pflicht gem. UVP-G 2000 idgF, daher ist eine Umwelterheblichkeitsprüfung gemäß Leitfaden nach Themenbereichen durchzuführen.

Die Beurteilung der Umwelterheblichkeit nach Themenbereichen, setzt eine genaue Kenntnis der vorherrschenden Strukturen sowie eine Bestandserhebung im Untersuchungsgebiet voraus und folgt den einheitlichen Prüfkriterien gemäß §4 Abs. 2 StROG 2010 idgF. Diese einheitlichen Prüfkriterien wurden dem Leitfaden "SUP in der örtlichen Raumplanung" (2. Auflage) entnommen.

In der Folge werden nun die einzelnen Themenbereiche durch Analyse des Ist-Zustandes und die Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt dargestellt. Die Signifikanz der Auswirkungen ist dreistufig:

- o keine Veränderung / Verschlechterung
- Verschlechterung
- -- starke Verschlechterung



Die Untersuchung und Beurteilung dieser Auswirkungen hat gemäß o.a. Leitfaden nach folgenden fünf Themencluster zu erfolgen:

- Mensch / Gesundheit
- Mensch / Nutzungen
- Landschaft / Erholung
- Naturraum / Ökologie
- Ressourcen

Mensch / Gesundheit

Der gegenständliche Bereich befindet sich im Bereich Stocking West. Das Areal grenzt zweiseitig an bereits rechtskräftiges Entwicklungsgebiet an.

Im Umgebungsbereich bestehen keine Emittenten wie z.B. Landesstraße, Gewerbebetriebe sowie Lärm oder Geruch emittierende Betriebe.

Beurteilung der Erheblichkeit:

Durch die Festlegung des Entwicklungsgebietes wird die bestehende Entwicklung im gegenständlichen Bereich fortgesetzt und ist aus der zukünftigen Nutzung keine Auswirkung auf die Gesundheit der Bevölkerung zu erwarten.

Mensch / Nutzung

Im gegenständlichen Teilbereich befinden sich keine schützens- bzw. erhaltenswerten Sachgüter, keine Altlasten- und Verdachtsflächen und liegt dieser nicht im Anwendungsbereich der Alpenkonvention.

Im verfahrensgegenständlichen Bereich (derzeit Freiland) fallen zurzeit keine Abfälle an.

Für künftig geplante Nutzungen gilt die Müllabfuhrordnung der Gemeinde.

Beurteilung der Erheblichkeit:

Daher kann von der Erfüllung der Umweltqualitätsziele ausgegangen werden und es besteht kein Zielkonflikt.

Landschaft / Erholung

Es sind in der Umgebung des gegenständlichen Bereichs keine Schutzgebiete, denkmalgeschützten Objekte oder Erholungs- oder Freizeiteinrichtungen vorhanden.

Beurteilung der Erheblichkeit:

Aufgrund nicht gegebener Lage innerhalb eines Landschafts- oder Ortsbildschutzgebietes sowie der Bestands- und Umgebungssituation ist von keiner Beeinträchtigung des Ort- und Landschaftsbildes auszugehen.

Somit kann kein negativer Zielkonflikt für den Sachbereich Landschaft und Erholung abgeleitet werden.

Naturraum / Ökologie

Der Beurteilungsbereich liegt nicht im Anwendungsbereich der Alpenkonvention.

Besonders schützenswerte Pflanzenvorkommen oder Tierarten, Biotope, Meliorationsflächen, Waldflächen, Landschafts- oder Naturschutzgebiete bzw. Naturdenkmäler liegen nicht vor.

Beurteilung der Erheblichkeit:

Aufgrund fehlender Vorkommen schützenswerten Pflanzen- oder Tierarten bzw. Landschaftsräume / Biotope sind daher keine erheblichen Auswirkungen auf Flora und Fauna zu erwarten.

Im Projektgebiet sind keine schützenswerten Pflanzen- oder Tierarten bzw. Landschaftsräume / Biotope bekannt und es sind keine erheblichen Auswirkungen auf Flora und Fauna zu erwarten, daher insgesamt keine erheblichen Auswirkungen.

Ressourcen

Der gegenständliche Entwicklungsgebietsbereich liegt derzeit im Freiland und wird landwirtschaftlich (Wiese, kein Ackerbau) genutzt. Die betroffenen Grundstücksflächen befinden sich in direktem Anschluss an rechtskräftiges Bauland bzw. nördlich an eine Parkanlage und werden derzeit als Wiese genutzt.

Beurteilung der Erheblichkeit:

Da für die entfallenden landwirtschaftlichen Flächen ausreichend qualitativ hochwertigere Ersatzflächen im Gemeindegebiet vorhanden sind, keine Gefahrenzonen oder wasserwirtschaftlichen Schutzzonen vorliegen, ist insgesamt von keinen erheblichen Auswirkungen auszugehen.

Zusammenfassende Beurteilung der Planänderung

Um eine Aussage zur Umwelterheblichkeit für das vorliegende Projekt treffen zu können, wird in der folgenden Tabelle eine Zusammenfassung der Einstufung der einzelnen Themenbereiche vorgenommen.

Themencluster	Bewertung der Auswirkungen
Mensch / Gesundheit:	Keine Veränderung / Verschlechterung
Mensch / Nutzungen:	Keine Veränderung / Verschlechterung
Landschaft / Erholung	Keine Veränderung / Verschlechterung
Naturraum / Ökologie	Keine Veränderung / Verschlechterung
Ressourcen	Keine Veränderung / Verschlechterung

Das Ergebnis der raumordnungsfachlichen Analyse ergibt, dass für **den untersuchten Bereich** eine Umweltprüfung im Sinne des §4 Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idgF. **nicht** erforderlich ist.

Bereich Nr. 5

Der beurteilungsrelevante Entwicklungsgebietsbereich für Wohnen befindet sich im nordwestlichen Randbereich des Zentrums im Bereich Stocking West und weist ein Ausmaß von 1,31 ha auf.

Für diesen Entwicklungsgebietsbereich wurde kein Ausnahmekriterium erfüllt und es besteht keine UVP-Pflicht gem. UVP-G 2000 idgF, daher ist eine Umwelterheblichkeitsprüfung gemäß Leitfaden nach Themenbereichen durchzuführen.

Die Beurteilung der Umwelterheblichkeit nach Themenbereichen, setzt eine genaue Kenntnis der vorherrschenden Strukturen sowie eine Bestandserhebung im Untersuchungsgebiet voraus und folgt den einheitlichen Prüfkriterien gemäß §4 Abs. 2 StROG 2010 idgF. Diese einheitlichen Prüfkriterien wurden dem Leitfaden "SUP in der örtlichen Raumplanung" (2. Auflage) entnommen.

In der Folge werden nun die einzelnen Themenbereiche durch Analyse des Ist-Zustandes und die Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt dargestellt. Die Signifikanz der Auswirkungen ist dreistufig:

- o keine Veränderung / Verschlechterung
- Verschlechterung
- -- starke Verschlechterung



Die Untersuchung und Beurteilung dieser Auswirkungen hat gemäß o.a. Leitfaden nach folgenden fünf Themencluster zu erfolgen:

- Mensch / Gesundheit
- Mensch / Nutzungen
- Landschaft / Erholung
- Naturraum / Ökologie
- Ressourcen

Mensch / Gesundheit

Der gegenständliche Bereich befindet sich im Bereich Stocking West. Das Areal grenzt zweiseitig an bereits rechtskräftiges Entwicklungsgebiet an.

Im Umgebungsbereich bestehen keine Emittenten wie z.B. Landesstraße, Gewerbebetriebe sowie Lärm oder Geruch emittierende Betriebe.

Beurteilung der Erheblichkeit:

Architekten

Durch die Festlegung des Entwicklungsgebietes wird die bestehende Entwicklung im gegenständlichen Bereich fortgesetzt und ist aus der zukünftigen Nutzung keine Auswirkung auf die Gesundheit der Bevölkerung zu erwarten.

Mensch / Nutzung

Im gegenständlichen Teilbereich befinden sich keine schützens- bzw. erhaltenswerten Sachgüter, keine Altlasten- und Verdachtsflächen und liegt dieser nicht im Anwendungsbereich der Alpenkonvention.

Im verfahrensgegenständlichen Bereich (derzeit Freiland) fallen zurzeit keine Abfälle an.

Für künftig geplante Nutzungen gilt die Müllabfuhrordnung der Gemeinde.

Beurteilung der Erheblichkeit:

Daher kann von der Erfüllung der Umweltqualitätsziele ausgegangen werden und es besteht kein Zielkonflikt.

Landschaft / Erholung

Es sind in der Umgebung des gegenständlichen Bereichs keine Schutzgebiete, denkmalgeschützten Objekte oder Erholungs- oder Freizeiteinrichtungen vorhanden.

Beurteilung der Erheblichkeit:

Aufgrund nicht gegebener Lage innerhalb eines Landschafts- oder Ortsbildschutzgebietes sowie der Bestands- und Umgebungssituation ist von keiner Beeinträchtigung des Ort- und Landschaftsbildes auszugehen.

Somit kann kein negativer Zielkonflikt für den Sachbereich Landschaft und Erholung abgeleitet werden.

Naturraum / Ökologie

Der Beurteilungsbereich liegt nicht im Anwendungsbereich der Alpenkonvention.

Besonders schützenswerte Pflanzenvorkommen oder Tierarten, Biotope, Meliorationsflächen, Waldflächen, Landschafts- oder Naturschutzgebiete bzw. Naturdenkmäler liegen nicht vor.

Beurteilung der Erheblichkeit:

Aufgrund fehlender Vorkommen schützenswerten Pflanzen- oder Tierarten bzw. Landschaftsräume / Biotope sind daher keine erheblichen Auswirkungen auf Flora und Fauna zu erwarten.

Im Projektgebiet sind keine schützenswerten Pflanzen- oder Tierarten bzw. Landschaftsräume / Biotope bekannt und es sind keine erheblichen Auswirkungen auf Flora und Fauna zu erwarten, daher insgesamt keine erheblichen Auswirkungen.

Ressourcen

Der gegenständliche Entwicklungsgebietsbereich liegt derzeit im Freiland und wird landwirtschaftlich genutzt. Die betroffenen Grundstücksflächen befinden sich in Randlage zu einem großflächigen Entwicklungsbereich.

Beurteilung der Erheblichkeit:

Architekten

Da für die entfallenden landwirtschaftlichen Flächen ausreichend qualitativ hochwertigere Ersatzflächen im Gemeindegebiet vorhanden sind, keine Gefahrenzonen oder wasserwirtschaftlichen Schutzzonen vorliegen, ist insgesamt von keinen erheblichen Auswirkungen auszugehen.

Zusammenfassende Beurteilung der Planänderung

Um eine Aussage zur Umwelterheblichkeit für das vorliegende Projekt treffen zu können, wird in der folgenden Tabelle eine Zusammenfassung der Einstufung der einzelnen Themenbereiche vorgenommen.

Themencluster	Bewertung der Auswirkungen
Mensch / Gesundheit:	Keine Veränderung / Verschlechterung
Mensch / Nutzungen:	Keine Veränderung / Verschlechterung
Landschaft / Erholung	Keine Veränderung / Verschlechterung
Naturraum / Ökologie	Keine Veränderung / Verschlechterung
Ressourcen	Keine Veränderung / Verschlechterung

Das Ergebnis der raumordnungsfachlichen Analyse ergibt, dass für **den untersuchten Bereich** eine Umweltprüfung im Sinne des §4 Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idgF. **nicht** erforderlich ist.

Bereich Nr. 6a

Der beurteilungsrelevante Entwicklungsgebietsbereich für Wohnen befindet sich im Zentrum des Ortes Stocking und weist ein Ausmaß von 0,75 ha auf.

Für diesen Entwicklungsgebietsbereich wurde kein Ausnahmekriterium erfüllt und es besteht keine UVP-Pflicht gem. UVP-G 2000 idgF, daher ist eine Umwelterheblichkeitsprüfung gemäß Leitfaden nach Themenbereichen durchzuführen.

Die Beurteilung der Umwelterheblichkeit nach Themenbereichen, setzt eine genaue Kenntnis der vorherrschenden Strukturen sowie eine Bestandserhebung im Untersuchungsgebiet voraus und folgt den einheitlichen Prüfkriterien gemäß §4 Abs. 2 StROG 2010 idgF. Diese einheitlichen Prüfkriterien wurden dem Leitfaden "SUP in der örtlichen Raumplanung" (2. Auflage) entnommen.

In der Folge werden nun die einzelnen Themenbereiche durch Analyse des Ist-Zustandes und die Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt dargestellt. Die Signifikanz der Auswirkungen ist dreistufig:

- o keine Veränderung / Verschlechterung
- Verschlechterung
- -- starke Verschlechterung



Die Untersuchung und Beurteilung dieser Auswirkungen hat gemäß o.a. Leitfaden nach folgenden fünf Themencluster zu erfolgen:

- Mensch / Gesundheit
- Mensch / Nutzungen
- Landschaft / Erholung
- Naturraum / Ökologie
- Ressourcen

Mensch / Gesundheit

Der gegenständliche Bereich befindet sich im Zentrum des Ortes Stocking. Das Areal grenzt südlich an bereits rechtskräftiges Entwicklungsgebiet an.

Im Umgebungsbereich bestehen keine Emittenten wie z.B. Landesstraße, Gewerbebetriebe sowie Lärm oder Geruch emittierende Betriebe.

Beurteilung der Erheblichkeit:

Durch die Festlegung des Entwicklungsgebietes wird die bestehende Entwicklung im gegenständlichen Bereich fortgesetzt und ist aus der zukünftigen Nutzung keine Auswirkung auf die Gesundheit der Bevölkerung zu erwarten.

Mensch / Nutzung

In einem geringfügigen Teilbereich des neu festgelegten Entwicklungsbereiches befindet sich eine Bodenfundstätte. Darüber hinaus gibt es in diesem Bereich keine schützens- bzw. erhaltenswerten

Sachgüter, keine Altlasten- und Verdachtsflächen und liegt dieser nicht im Anwendungsbereich der Alpenkonvention.

Im verfahrensgegenständlichen Bereich (derzeit Freiland) fallen zurzeit keine Abfälle an.

Für künftig geplante Nutzungen gilt die Müllabfuhrordnung der Gemeinde.

Beurteilung der Erheblichkeit:

Auf die Bodenfundstätte ist im Rahmen von allfälligen Bauverfahren einzugehen und ist das Bundesdenkmalamt beizuziehen. Auswirkungen auf die Umwelt ergeben sich aus dem Vorhandensein einer Bodenfundstätte nicht.

Daher kann von der Erfüllung der Umweltqualitätsziele ausgegangen werden und es besteht kein Zielkonflikt.

Landschaft / Erholung

Es sind in der Umgebung des gegenständlichen Bereichs keine Schutzgebiete, denkmalgeschützten Objekte oder Erholungs- oder Freizeiteinrichtungen vorhanden.

Beurteilung der Erheblichkeit:

Aufgrund nicht gegebener Lage innerhalb eines Landschafts- oder Ortsbildschutzgebietes sowie der Bestands- und Umgebungssituation ist von keiner Beeinträchtigung des Ort- und Landschaftsbildes auszugehen.

Somit kann kein negativer Zielkonflikt für den Sachbereich Landschaft und Erholung abgeleitet werden.

Naturraum / Ökologie

Der Beurteilungsbereich liegt nicht im Anwendungsbereich der Alpenkonvention.

Besonders schützenswerte Pflanzenvorkommen oder Tierarten, Biotope, Meliorationsflächen, Waldflächen, Landschafts- oder Naturschutzgebiete bzw. Naturdenkmäler liegen nicht vor.

Beurteilung der Erheblichkeit:

Aufgrund fehlender Vorkommen schützenswerten Pflanzen- oder Tierarten bzw. Landschaftsräume / Biotope sind daher keine erheblichen Auswirkungen auf Flora und Fauna zu erwarten.

Im Projektgebiet sind keine schützenswerten Pflanzen- oder Tierarten bzw. Landschaftsräume / Biotope bekannt und es sind keine erheblichen Auswirkungen auf Flora und Fauna zu erwarten, daher insgesamt keine erheblichen Auswirkungen.

Ressourcen

Der gegenständliche Entwicklungsgebietsbereich liegt derzeit im Freiland und wird landwirtschaftlich genutzt. Die betroffenen Grundstücksflächen befinden sich in Randlage zu einem großflächigen Entwicklungsbereich.

Beurteilung der Erheblichkeit:

Da für die entfallenden landwirtschaftlichen Flächen ausreichend qualitativ hochwertigere Ersatzflächen im Gemeindegebiet vorhanden sind, keine Gefahrenzonen oder wasserwirtschaftlichen Schutzzonen vorliegen, ist insgesamt von keinen erheblichen Auswirkungen auszugehen.

Zusammenfassende Beurteilung der Planänderung

Um eine Aussage zur Umwelterheblichkeit für das vorliegende Projekt treffen zu können, wird in der folgenden Tabelle eine Zusammenfassung der Einstufung der einzelnen Themenbereiche vorgenommen.

Themencluster	Bewertung der Auswirkungen
Mensch / Gesundheit:	Keine Veränderung / Verschlechterung
Mensch / Nutzungen:	Keine Veränderung / Verschlechterung
Landschaft / Erholung	Keine Veränderung / Verschlechterung
Naturraum / Ökologie	Keine Veränderung / Verschlechterung
Ressourcen	Keine Veränderung / Verschlechterung

Das Ergebnis der raumordnungsfachlichen Analyse ergibt, dass für **den untersuchten Bereich** eine Umweltprüfung im Sinne des §4 Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idgF. **nicht** erforderlich ist.

Bereich Nr. 6b

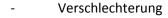
Der beurteilungsrelevante Entwicklungsgebietsbereich für Landwirtschaft befindet sich im Zentrum des Ortes Stocking und weist ein Ausmaß von 1,28 ha auf.

Für diesen Entwicklungsgebietsbereich wurde kein Ausnahmekriterium erfüllt und es besteht keine UVP-Pflicht gem. UVP-G 2000 idgF, daher ist eine Umwelterheblichkeitsprüfung gemäß Leitfaden nach Themenbereichen durchzuführen.

Die Beurteilung der Umwelterheblichkeit nach Themenbereichen, setzt eine genaue Kenntnis der vorherrschenden Strukturen sowie eine Bestandserhebung im Untersuchungsgebiet voraus und folgt den einheitlichen Prüfkriterien gemäß §4 Abs. 2 StROG 2010 idgF. Diese einheitlichen Prüfkriterien wurden dem Leitfaden "SUP in der örtlichen Raumplanung" (2. Auflage) entnommen.

In der Folge werden nun die einzelnen Themenbereiche durch Analyse des Ist-Zustandes und die Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt dargestellt. Die Signifikanz der Auswirkungen ist dreistufig:

o keine Veränderung / Verschlechterung



-- starke Verschlechterung



Die Untersuchung und Beurteilung dieser Auswirkungen hat gemäß o.a. Leitfaden nach folgenden fünf Themencluster zu erfolgen:

- Mensch / Gesundheit
- Mensch / Nutzungen
- Landschaft / Erholung
- Naturraum / Ökologie
- Ressourcen

Mensch / Gesundheit

Der gegenständliche Bereich befindet sich im Zentrum des Ortes Stocking. Das Areal grenzt südlich an bereits rechtskräftiges Entwicklungsgebiet an.

Im Umgebungsbereich bestehen keine Emittenten wie z.B. Landesstraße, Gewerbebetriebe sowie Lärm oder Geruch emittierende Betriebe.

Beurteilung der Erheblichkeit:

Durch die Festlegung des Entwicklungsgebietes wird die bestehende Entwicklung im gegenständlichen Bereich fortgesetzt und ist aus der zukünftigen Nutzung keine Auswirkung auf die Gesundheit der Bevölkerung zu erwarten.

Mensch / Nutzung

In einem geringfügigen Teilbereich des neu festgelegten Entwicklungsbereiches befindet sich eine Bodenfundstätte. Darüber hinaus gibt es in diesem Bereich keine schützens- bzw. erhaltenswerten Sachgüter, keine Altlasten- und Verdachtsflächen und liegt dieser nicht im Anwendungsbereich der Alpenkonvention.

Im verfahrensgegenständlichen Bereich (derzeit Freiland) fallen zurzeit keine Abfälle an.

Für künftig geplante Nutzungen gilt die Müllabfuhrordnung der Gemeinde.

Beurteilung der Erheblichkeit:

Auf die Bodenfundstätte ist im Rahmen von allfälligen Bauverfahren einzugehen und ist das Bundesdenkmalamt beizuziehen. Auswirkungen auf die Umwelt ergeben sich aus dem Vorhandensein einer Bodenfundstätte nicht.

Daher kann von der Erfüllung der Umweltqualitätsziele ausgegangen werden und es besteht kein Zielkonflikt.

Landschaft / Erholung

Es sind in der Umgebung des gegenständlichen Bereichs keine Schutzgebiete, denkmalgeschützten Objekte oder Erholungs- oder Freizeiteinrichtungen vorhanden.

Beurteilung der Erheblichkeit:

Aufgrund nicht gegebener Lage innerhalb eines Landschafts- oder Ortsbildschutzgebietes sowie der Bestands- und Umgebungssituation ist von keiner Beeinträchtigung des Ort- und Landschaftsbildes auszugehen.

Somit kann kein negativer Zielkonflikt für den Sachbereich Landschaft und Erholung abgeleitet werden.

Naturraum / Ökologie

Der Beurteilungsbereich liegt nicht im Anwendungsbereich der Alpenkonvention.

Besonders schützenswerte Pflanzenvorkommen oder Tierarten, Biotope, Meliorationsflächen, Waldflächen, Landschafts- oder Naturschutzgebiete bzw. Naturdenkmäler liegen nicht vor.

Beurteilung der Erheblichkeit:

Aufgrund fehlender Vorkommen schützenswerten Pflanzen- oder Tierarten bzw. Landschaftsräume / Biotope sind daher keine erheblichen Auswirkungen auf Flora und Fauna zu erwarten.

Im Projektgebiet sind keine schützenswerten Pflanzen- oder Tierarten bzw. Landschaftsräume / Biotope bekannt und es sind keine erheblichen Auswirkungen auf Flora und Fauna zu erwarten, daher insgesamt keine erheblichen Auswirkungen.

Architekten

63

Ressourcen

Der gegenständliche Entwicklungsgebietsbereich liegt derzeit im Freiland und wird landwirtschaftlich genutzt. Die betroffenen Grundstücksflächen befinden sich in Randlage zu einem großflächigen Entwicklungsbereich.

Beurteilung der Erheblichkeit:

Da für die entfallenden landwirtschaftlichen Flächen ausreichend qualitativ hochwertigere Ersatzflächen im Gemeindegebiet vorhanden sind, keine Gefahrenzonen oder wasserwirtschaftlichen Schutzzonen vorliegen, ist insgesamt von keinen erheblichen Auswirkungen auszugehen.

Zusammenfassende Beurteilung der Planänderung

Um eine Aussage zur Umwelterheblichkeit für das vorliegende Projekt treffen zu können, wird in der folgenden Tabelle eine Zusammenfassung der Einstufung der einzelnen Themenbereiche vorgenommen.

Themencluster	Bewertung der Auswirkungen
Mensch / Gesundheit:	Keine Veränderung / Verschlechterung
Mensch / Nutzungen:	Keine Veränderung / Verschlechterung
Landschaft / Erholung	Keine Veränderung / Verschlechterung
Naturraum / Ökologie	Keine Veränderung / Verschlechterung
Ressourcen	Keine Veränderung / Verschlechterung

Das Ergebnis der raumordnungsfachlichen Analyse ergibt, dass für **den untersuchten Bereich** eine Umweltprüfung im Sinne des §4 Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idgF. **nicht** erforderlich ist.

Bereich Nr. 7

Der beurteilungsrelevante Entwicklungsgebietsbereich für Landwirtschaft befindet sich im Zentrum des Ortes Stocking und weist ein Ausmaß von 1,82 ha auf.

Für diesen Entwicklungsgebietsbereich wurde kein Ausnahmekriterium erfüllt und es besteht keine UVP-Pflicht gem. UVP-G 2000 idgF, daher ist eine Umwelterheblichkeitsprüfung gemäß Leitfaden nach Themenbereichen durchzuführen.

Die Beurteilung der Umwelterheblichkeit nach Themenbereichen, setzt eine genaue Kenntnis der vorherrschenden Strukturen sowie eine Bestandserhebung im Untersuchungsgebiet voraus und folgt den einheitlichen Prüfkriterien gemäß §4 Abs. 2 StROG 2010 idgF. Diese einheitlichen Prüfkriterien wurden dem Leitfaden "SUP in der örtlichen Raumplanung" (2. Auflage) entnommen.

In der Folge werden nun die einzelnen Themenbereiche durch Analyse des Ist-Zustandes und die Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt dargestellt. Die Signifikanz der Auswirkungen ist dreistufig:

- o keine Veränderung / Verschlechterung
- Verschlechterung
- -- starke Verschlechterung



Die Untersuchung und Beurteilung dieser Auswirkungen hat gemäß o.a. Leitfaden nach folgenden fünf Themencluster zu erfolgen:

- Mensch / Gesundheit
- Mensch / Nutzungen
- Landschaft / Erholung
- Naturraum / Ökologie
- Ressourcen

Mensch / Gesundheit

Der gegenständliche Bereich befindet sich im Zentrum des Ortes Stocking. Das Areal grenzt zweiseitig an bereits rechtskräftiges Entwicklungsgebiet an.

Im Umgebungsbereich bestehen keine Emittenten wie z.B. Landesstraße, Gewerbebetriebe sowie Lärm oder Geruch emittierende Betriebe.

Beurteilung der Erheblichkeit:

Durch die Festlegung des Entwicklungsgebietes wird die bestehende Entwicklung im gegenständlichen Bereich fortgesetzt und ist aus der zukünftigen Nutzung keine Auswirkung auf die Gesundheit der Bevölkerung zu erwarten.

Mensch / Nutzung

Im gegenständlichen Teilbereich befinden sich keine schützens- bzw. erhaltenswerten Sachgüter, keine Altlasten- und Verdachtsflächen und liegt dieser nicht im Anwendungsbereich der Alpenkonvention.

Im verfahrensgegenständlichen Bereich (derzeit Freiland) fallen zurzeit keine Abfälle an.

Für künftig geplante Nutzungen gilt die Müllabfuhrordnung der Gemeinde.

Beurteilung der Erheblichkeit:

Daher kann von der Erfüllung der Umweltqualitätsziele ausgegangen werden und es besteht kein Zielkonflikt.

Landschaft / Erholung

Es sind in der Umgebung des gegenständlichen Bereichs keine Schutzgebiete, denkmalgeschützten Objekte oder Erholungs- oder Freizeiteinrichtungen vorhanden.

Beurteilung der Erheblichkeit:

Aufgrund nicht gegebener Lage innerhalb eines Landschafts- oder Ortsbildschutzgebietes sowie der Bestands- und Umgebungssituation ist von keiner Beeinträchtigung des Ort- und Landschaftsbildes auszugehen.

Somit kann kein negativer Zielkonflikt für den Sachbereich Landschaft und Erholung abgeleitet werden.

Naturraum / Ökologie

Der Beurteilungsbereich liegt nicht im Anwendungsbereich der Alpenkonvention.

Besonders schützenswerte Pflanzenvorkommen oder Tierarten, Biotope, Meliorationsflächen, Waldflächen, Landschafts- oder Naturschutzgebiete bzw. Naturdenkmäler liegen nicht vor.

Beurteilung der Erheblichkeit:

Aufgrund fehlender Vorkommen schützenswerten Pflanzen- oder Tierarten bzw. Landschaftsräume / Biotope sind daher keine erheblichen Auswirkungen auf Flora und Fauna zu erwarten.

Im Projektgebiet sind keine schützenswerten Pflanzen- oder Tierarten bzw. Landschaftsräume / Biotope bekannt und es sind keine erheblichen Auswirkungen auf Flora und Fauna zu erwarten, daher insgesamt keine erheblichen Auswirkungen.

Ressourcen

Der gegenständliche Entwicklungsgebietsbereich liegt derzeit im Freiland und wird landwirtschaftlich genutzt. Die betroffenen Grundstücksflächen befinden sich in Randlage zu einem großflächigen Entwicklungsbereich.

Beurteilung der Erheblichkeit:

Architekten

Da für die entfallenden landwirtschaftlichen Flächen ausreichend qualitativ hochwertigere Ersatzflächen im Gemeindegebiet vorhanden sind, keine Gefahrenzonen oder wasserwirtschaftlichen Schutzzonen vorliegen, ist insgesamt von keinen erheblichen Auswirkungen auszugehen.

66

Zusammenfassende Beurteilung der Planänderung

Um eine Aussage zur Umwelterheblichkeit für das vorliegende Projekt treffen zu können, wird in der folgenden Tabelle eine Zusammenfassung der Einstufung der einzelnen Themenbereiche vorgenommen.

Themencluster	Bewertung der Auswirkungen
Mensch / Gesundheit:	Keine Veränderung / Verschlechterung
Mensch / Nutzungen:	Keine Veränderung / Verschlechterung
Landschaft / Erholung	Keine Veränderung / Verschlechterung
Naturraum / Ökologie	Keine Veränderung / Verschlechterung
Ressourcen	Keine Veränderung / Verschlechterung

Das Ergebnis der raumordnungsfachlichen Analyse ergibt, dass für **den untersuchten Bereich** eine Umweltprüfung im Sinne des §4 Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idgF. **nicht** erforderlich ist.

Bereich Nr. 8

Der beurteilungsrelevante Entwicklungsgebietsbereich für Landwirtschaft befindet sich im Zentrum des Ortes Stocking und weist ein Ausmaß von 1,31 ha auf.

Für diesen Entwicklungsgebietsbereich wurde kein Ausnahmekriterium erfüllt und es besteht keine UVP-Pflicht gem. UVP-G 2000 idgF, daher ist eine Umwelterheblichkeitsprüfung gemäß Leitfaden nach Themenbereichen durchzuführen.

Die Beurteilung der Umwelterheblichkeit nach Themenbereichen, setzt eine genaue Kenntnis der vorherrschenden Strukturen sowie eine Bestandserhebung im Untersuchungsgebiet voraus und folgt den einheitlichen Prüfkriterien gemäß §4 Abs. 2 StROG 2010 idgF. Diese einheitlichen Prüfkriterien wurden dem Leitfaden "SUP in der örtlichen Raumplanung" (2. Auflage) entnommen.

In der Folge werden nun die einzelnen Themenbereiche durch Analyse des Ist-Zustandes und die Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt dargestellt. Die Signifikanz der Auswirkungen ist dreistufig:

- o keine Veränderung / Verschlechterung
- Verschlechterung
- -- starke Verschlechterung



Die Untersuchung und Beurteilung dieser Auswirkungen hat gemäß o.a. Leitfaden nach folgenden fünf Themencluster zu erfolgen:

- Mensch / Gesundheit
- Mensch / Nutzungen
- Landschaft / Erholung
- Naturraum / Ökologie
- Ressourcen

Mensch / Gesundheit

Der gegenständliche Bereich befindet sich im Zentrum des Ortes Stocking. Das Areal grenzt einseitig an bereits rechtskräftiges Entwicklungsgebiet an.

Im Umgebungsbereich bestehen keine Emittenten wie z.B. Landesstraße, Gewerbebetriebe sowie Lärm. Im südlichen Nahbereich bestehen tierhaltende landwirtschaftliche Betriebe.

Beurteilung der Erheblichkeit:

Durch die Festlegung des Entwicklungsgebietes wird die bestehende Entwicklung im gegenständlichen Bereich in Anpassung an die landwirtschaftliche Bebauung fortgesetzt, wobei vorrangig die Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe im Vordergrund steht.

Mensch / Nutzung

Im gegenständlichen Teilbereich befinden sich keine schützens- bzw. erhaltenswerten Sachgüter, keine Altlasten- und Verdachtsflächen und liegt dieser nicht im Anwendungsbereich der Alpenkonvention.

Im verfahrensgegenständlichen Bereich (derzeit Freiland) fallen zurzeit keine Abfälle an.

Für künftig geplante Nutzungen gilt die Müllabfuhrordnung der Gemeinde.

Beurteilung der Erheblichkeit:

Daher kann von der Erfüllung der Umweltqualitätsziele ausgegangen werden und es besteht kein Zielkonflikt.

Landschaft / Erholung

Es sind in der Umgebung des gegenständlichen Bereichs keine Schutzgebiete, denkmalgeschützten Objekte oder Erholungs- oder Freizeiteinrichtungen vorhanden.

Beurteilung der Erheblichkeit:

Aufgrund nicht gegebener Lage innerhalb eines Landschafts- oder Ortsbildschutzgebietes sowie der Bestands- und Umgebungssituation ist von keiner Beeinträchtigung des Ort- und Landschaftsbildes auszugehen.

Somit kann kein negativer Zielkonflikt für den Sachbereich Landschaft und Erholung abgeleitet werden.

Naturraum / Ökologie

Der Beurteilungsbereich liegt nicht im Anwendungsbereich der Alpenkonvention.

Besonders schützenswerte Pflanzenvorkommen oder Tierarten, Biotope, Meliorationsflächen, Waldflächen, Landschafts- oder Naturschutzgebiete bzw. Naturdenkmäler liegen nicht vor.

Beurteilung der Erheblichkeit:

Aufgrund fehlender Vorkommen schützenswerten Pflanzen- oder Tierarten bzw. Landschaftsräume / Biotope sind daher keine erheblichen Auswirkungen auf Flora und Fauna zu erwarten.

Im Projektgebiet sind keine schützenswerten Pflanzen- oder Tierarten bzw. Landschaftsräume / Biotope bekannt und es sind keine erheblichen Auswirkungen auf Flora und Fauna zu erwarten, daher insgesamt keine erheblichen Auswirkungen.

Ressourcen

Der gegenständliche Entwicklungsgebietsbereich liegt derzeit im Freiland und wird landwirtschaftlich genutzt. Die betroffenen Grundstücksflächen befinden sich in Randlage zu einem großflächigen Entwicklungsbereich.

Beurteilung der Erheblichkeit:

Da für die entfallenden landwirtschaftlichen Flächen ausreichend qualitativ hochwertigere Ersatzflächen im Gemeindegebiet vorhanden sind, keine Gefahrenzonen oder wasserwirtschaftlichen Schutzzonen vorliegen, ist insgesamt von keinen erheblichen Auswirkungen auszugehen.

Zusammenfassende Beurteilung der Planänderung

Um eine Aussage zur Umwelterheblichkeit für das vorliegende Projekt treffen zu können, wird in der folgenden Tabelle eine Zusammenfassung der Einstufung der einzelnen Themenbereiche vorgenommen.

Themencluster	Bewertung der Auswirkungen
Mensch / Gesundheit:	Keine Veränderung / Verschlechterung
Mensch / Nutzungen:	Keine Veränderung / Verschlechterung
Landschaft / Erholung	Keine Veränderung / Verschlechterung
Naturraum / Ökologie	Keine Veränderung / Verschlechterung
Ressourcen	Keine Veränderung / Verschlechterung

Das Ergebnis der raumordnungsfachlichen Analyse ergibt, dass für **den untersuchten Bereich** eine Umweltprüfung im Sinne des §4 Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idgF. **nicht** erforderlich ist.

Bereich Nr. 11

Der beurteilungsrelevante Entwicklungsgebietsbereich für Landwirtschaft befindet sich im Zentrum des Ortes Stocking und weist ein Ausmaß von 0,95 ha auf.

Für diesen Entwicklungsgebietsbereich wurde kein Ausnahmekriterium erfüllt und es besteht keine UVP-Pflicht gem. UVP-G 2000 idgF, daher ist eine Umwelterheblichkeitsprüfung gemäß Leitfaden nach Themenbereichen durchzuführen.

Die Beurteilung der Umwelterheblichkeit nach Themenbereichen, setzt eine genaue Kenntnis der vorherrschenden Strukturen sowie eine Bestandserhebung im Untersuchungsgebiet voraus und folgt den einheitlichen Prüfkriterien gemäß §4 Abs. 2 StROG 2010 idgF. Diese einheitlichen Prüfkriterien wurden dem Leitfaden "SUP in der örtlichen Raumplanung" (2. Auflage) entnommen.

In der Folge werden nun die einzelnen Themenbereiche durch Analyse des Ist-Zustandes und die Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt dargestellt. Die Signifikanz der Auswirkungen ist dreistufig:

- o keine Veränderung / Verschlechterung
- Verschlechterung
- -- starke Verschlechterung



Die Untersuchung und Beurteilung dieser Auswirkungen hat gemäß o.a. Leitfaden nach folgenden fünf Themencluster zu erfolgen:

- Mensch / Gesundheit
- Mensch / Nutzungen
- Landschaft / Erholung
- Naturraum / Ökologie
- Ressourcen

Mensch / Gesundheit

Der gegenständliche Bereich befindet sich im Zentrum des Ortes Stocking. Das Areal grenzt zweiseitig an bereits rechtskräftiges Entwicklungsgebiet an.

Im Umgebungsbereich ist die Landesstraße L-215 situiert, davon abgesehen bestehen keine Emittenten wie z.B. Gewerbebetriebe oder andere Lärmemittenten. Innerhalb des lärmbelasteten Bereichs besteht ein tierhaltender landwirtschaftlicher Betrieb.

Beurteilung der Erheblichkeit:

Durch die Festlegung des Entwicklungsgebietes wird die bestehende Entwicklung im gegenständlichen Bereich in Anpassung an die landwirtschaftliche Bebauung fortgesetzt, wobei vorrangig die Entwicklung des landwirtschaftlichen Betriebes im Vordergrund steht.

Eine Weiterentwicklung der Bebauung ist aufgrund der Bestandssituation lediglich außerhalb des lärmbelasteten Bereichs möglich, daher sind diesbezüglich keine Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung zu erwarten.

Mensch / Nutzung

Im gegenständlichen Teilbereich befinden sich keine schützens- bzw. erhaltenswerten Sachgüter, keine Altlasten- und Verdachtsflächen und liegt dieser nicht im Anwendungsbereich der Alpenkonvention.

Im verfahrensgegenständlichen Bereich (derzeit Freiland) fallen zurzeit keine Abfälle an.

Für künftig geplante Nutzungen gilt die Müllabfuhrordnung der Gemeinde.

Beurteilung der Erheblichkeit:

Daher kann von der Erfüllung der Umweltqualitätsziele ausgegangen werden und es besteht kein Zielkonflikt.

Landschaft / Erholung

Es sind in der Umgebung des gegenständlichen Bereichs keine Schutzgebiete, denkmalgeschützten Objekte oder Erholungs- oder Freizeiteinrichtungen vorhanden.

Beurteilung der Erheblichkeit:

Aufgrund nicht gegebener Lage innerhalb eines Landschafts- oder Ortsbildschutzgebietes sowie der Bestands- und Umgebungssituation ist von keiner Beeinträchtigung des Ort- und Landschaftsbildes auszugehen.

Somit kann kein negativer Zielkonflikt für den Sachbereich Landschaft und Erholung abgeleitet werden.

Naturraum / Ökologie

Der Beurteilungsbereich liegt nicht im Anwendungsbereich der Alpenkonvention.

Besonders schützenswerte Pflanzenvorkommen oder Tierarten, Biotope, Meliorationsflächen, Waldflächen, Landschafts- oder Naturschutzgebiete bzw. Naturdenkmäler liegen nicht vor.

Beurteilung der Erheblichkeit:

Aufgrund fehlender Vorkommen schützenswerten Pflanzen- oder Tierarten bzw. Landschaftsräume / Biotope sind daher keine erheblichen Auswirkungen auf Flora und Fauna zu erwarten.

Im Projektgebiet sind keine schützenswerten Pflanzen- oder Tierarten bzw. Landschaftsräume / Biotope bekannt und es sind keine erheblichen Auswirkungen auf Flora und Fauna zu erwarten, daher insgesamt keine erheblichen Auswirkungen.

Ressourcen

Der gegenständliche Entwicklungsgebietsbereich liegt derzeit im Freiland und wird landwirtschaftlich genutzt, wobei der Bereich großteils von einem bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb (Hofstelle) genutzt wird.

Beurteilung der Erheblichkeit:

Da die Flächen bereits überwiegend bebaut sind und genügend anderes hochwertiges Ackerland in der Gemeinde vorhanden ist, weiters keine Gefahrenzonen oder wasserwirtschaftlichen Schutzzonen vorliegen, ist insgesamt von keinen erheblichen Auswirkungen auszugehen.

Zusammenfassende Beurteilung der Planänderung

Um eine Aussage zur Umwelterheblichkeit für das vorliegende Projekt treffen zu können, wird in der folgenden Tabelle eine Zusammenfassung der Einstufung der einzelnen Themenbereiche vorgenommen.

Themencluster	Bewertung der Auswirkungen
Mensch / Gesundheit:	Keine Veränderung / Verschlechterung
Mensch / Nutzungen:	Keine Veränderung / Verschlechterung
Landschaft / Erholung	Keine Veränderung / Verschlechterung
Naturraum / Ökologie	Keine Veränderung / Verschlechterung
Ressourcen	Keine Veränderung / Verschlechterung

Das Ergebnis der raumordnungsfachlichen Analyse ergibt, dass für **den untersuchten Bereich** eine Umweltprüfung im Sinne des §4 Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idgF. **nicht** erforderlich ist.

Bereich Nr. 12

Der beurteilungsrelevante Entwicklungsgebietsbereich für Industrie/Gewerbe befindet sich Zentrum des Ortes Stocking. Der Bereich weist ein Ausmaß von ca. 0,64 ha auf.

Für diesen Entwicklungsgebietsbereich wurde kein Ausnahmekriterium erfüllt und es besteht keine UVP-Pflicht gem. UVP-G 2000 idgF, daher ist eine Umwelterheblichkeitsprüfung gemäß Leitfaden nach Themenbereichen durchzuführen.

Die Beurteilung der Umwelterheblichkeit nach Themenbereichen, setzt eine genaue Kenntnis der vorherrschenden Strukturen sowie eine Bestandserhebung im Untersuchungsgebiet voraus und folgt den einheitlichen Prüfkriterien gemäß §4 Abs. 2 StROG 2010 idgF. Diese einheitlichen Prüfkriterien wurden dem Leitfaden "SUP in der örtlichen Raumplanung" (2. Auflage) entnommen.

In der Folge werden nun die einzelnen Themenbereiche durch Analyse des Ist-Zustandes und die Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt dargestellt. Die Signifikanz der Auswirkungen ist dreistufig:

- o keine Veränderung / Verschlechterung
- Verschlechterung
- -- starke Verschlechterung



Die Untersuchung und Beurteilung dieser Auswirkungen hat gemäß o.a. Leitfaden nach folgenden fünf Themencluster zu erfolgen:

- Mensch / Gesundheit
- Mensch / Nutzungen
- Landschaft / Erholung
- Naturraum / Ökologie
- Ressourcen

Mensch / Gesundheit

Der gegenständliche Bereich ist von Entwicklungsgebieten für Landwirtschaft sowie für Gewerbe und Industrie umgeben.

Die Erschließung des Areals erfolgt nicht durch Wohngebiete.

Beurteilung der Erheblichkeit:

Im Gewerbegebiet wird im jeweiligen gewerberechtlichen Behördenverfahren der Schutz der Arbeitsbevölkerung vor gefährlichen und toxischen Stoffen gesichert. Die äußere Erschließung des Areals erfolgt nicht durch ein Wohngebiet. Daher ist eine Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung nicht gegeben.

Im gegenständlichen Bereich befinden sich keine schützens- bzw. erhaltenswerten Sachgüter, keine Altlasten- und Verdachtsflächen und liegt er nicht im Anwendungsbereich der Alpenkonvention.

Im verfahrensgegenständlichen Bereich (derzeit Freiland) fallen zurzeit keine Abfälle an.

Für künftig geplante Nutzungen gilt die Müllabfuhrordnung der Gemeinde.

Beurteilung der Erheblichkeit:

Daher kann von der Erfüllung der Umweltqualitätsziele ausgegangen werden und es besteht kein Zielkonflikt.

Landschaft / Erholung

Es sind keine Schutzgebiete, denkmalgeschützten Objekte oder Erholungs- oder Freizeiteinrichtungen vorhanden.

Beurteilung der Erheblichkeit:

Aufgrund nicht gegebener Lage innerhalb eines Landschafts- oder Ortsbildschutzgebietes sowie der Bestands- und Umgebungssituation und der Tatsache, dass industriell-gewerbliche Flächen im Umgebungsbereich bestehen, kann diesbezüglich von keiner Beeinträchtigung des Ort- und Landschaftsbildes ausgegangen werden.

Somit kann kein negativer Zielkonflikt für den Sachbereich Landschaft und Erholung abgeleitet werden.

Naturraum / Ökologie

Der Beurteilungsbereich liegt nicht im Anwendungsbereich der Alpenkonvention.

Besonders schützenswerte Pflanzenvorkommen oder Tierarten, Biotope, Meliorationsflächen, Waldflächen, Landschafts- oder Naturschutzgebiete bzw. Naturdenkmäler liegen nicht vor.

Beurteilung der Erheblichkeit:

Aufgrund fehlender Vorkommen schützenswerten Pflanzen- oder Tierarten bzw. Landschaftsräume / Biotope sind daher keine erheblichen Auswirkungen auf Flora und Fauna zu erwarten.

Im Projektgebiet sind keine schützenswerten Pflanzen- oder Tierarten bzw. Landschaftsräume / Biotope bekannt und es sind keine erheblichen Auswirkungen auf Flora und Fauna zu erwarten, daher insgesamt keine erheblichen Auswirkungen.

Ressourcen

Der gegenständliche Entwicklungsgebietsbereich liegt derzeit im Freiland und werden landwirtschaftlich genutzt, weiters ist er dreiseitig von Entwicklungsbereichen umgeben.

Beurteilung der Erheblichkeit:

Da für die entfallenden landwirtschaftlichen Flächen ausreichend qualitativ hochwertigere Ersatzflächen im Gemeindegebiet vorhanden sind, keine Gefahrenzonen oder wasserwirtschaftlichen Schutzzonen vorliegen, ist insgesamt von keinen erheblichen Auswirkungen auszugehen.

Zusammenfassende Beurteilung der Planänderung

Um eine Aussage zur Umwelterheblichkeit für das vorliegende Projekt treffen zu können, wird in der folgenden Tabelle eine Zusammenfassung der Einstufung der einzelnen Themenbereiche vorgenommen.

Themencluster	Bewertung der Auswirkungen
Mensch / Gesundheit:	Keine Veränderung / Verschlechterung
Mensch / Nutzungen:	Keine Veränderung / Verschlechterung
Landschaft / Erholung	Keine Veränderung / Verschlechterung
Naturraum / Ökologie	Keine Veränderung / Verschlechterung
Ressourcen	Keine Veränderung / Verschlechterung

Das Ergebnis der raumordnungsfachlichen Analyse ergibt, dass für **den untersuchten Bereich** eine Umweltprüfung im Sinne des §4 Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idgF. **nicht** erforderlich ist.

Bereich Nr. 14

Der beurteilungsrelevante Entwicklungsgebietsbereich für Landwirtschaft befindet sich im östlichen Randbereich des Zentrums von Stocking und weist ein Ausmaß von 0,8 ha auf.

Für diesen Entwicklungsgebietsbereich wurde kein Ausnahmekriterium erfüllt und es besteht keine UVP-Pflicht gem. UVP-G 2000 idgF, daher ist eine Umwelterheblichkeitsprüfung gemäß Leitfaden nach Themenbereichen durchzuführen.

Die Beurteilung der Umwelterheblichkeit nach Themenbereichen, setzt eine genaue Kenntnis der vorherrschenden Strukturen sowie eine Bestandserhebung im Untersuchungsgebiet voraus und folgt den einheitlichen Prüfkriterien gemäß §4 Abs. 2 StROG 2010 idgF. Diese einheitlichen Prüfkriterien wurden dem Leitfaden "SUP in der örtlichen Raumplanung" (2. Auflage) entnommen.

In der Folge werden nun die einzelnen Themenbereiche durch Analyse des Ist-Zustandes und die Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt dargestellt. Die Signifikanz der Auswirkungen ist dreistufig:

- o keine Veränderung / Verschlechterung
- Verschlechterung
- -- starke Verschlechterung



Die Untersuchung und Beurteilung dieser Auswirkungen hat gemäß o.a. Leitfaden nach folgenden fünf Themencluster zu erfolgen:

- Mensch / Gesundheit
- Mensch / Nutzungen
- Landschaft / Erholung
- Naturraum / Ökologie
- Ressourcen

Mensch / Gesundheit

Der gegenständliche Bereich befindet sich im östlichen Randbereich des Zentrums von Stocking. Das Areal grenzt südlich an bereits rechtskräftiges Entwicklungsgebiet an.

Unmittelbar östlich des neuen Entwicklungsbereichs befindet sich ein Ballsportplatz, etwas weiter weg östlich liegt ein tierhaltender landwirtschaftlicher Betrieb. Etwas abgesetzt Richtung Südwesten besteht ein Gewerbebetrieb (Transportunternehmen). Sonstige Emittenten bestehen nicht.

Beurteilung der Erheblichkeit:

Durch die Festlegung des Entwicklungsgebietes wird die bestehende Entwicklung im gegenständlichen Bereich fortgesetzt und eine Verdichtung der vorhandenen landwirtschaftlichen Bebauung erreicht. Aus der zukünftigen Nutzung ist keine Auswirkung auf die Gesundheit der Bevölkerung zu erwarten.

Im gegenständlichen Teilbereich befinden sich keine schützens- bzw. erhaltenswerten Sachgüter, keine Altlasten- und Verdachtsflächen und liegt dieser nicht im Anwendungsbereich der Alpenkonvention.

Im verfahrensgegenständlichen Bereich (derzeit Freiland) fallen zurzeit keine Abfälle an.

Für künftig geplante Nutzungen gilt die Müllabfuhrordnung der Gemeinde.

Beurteilung der Erheblichkeit:

Daher kann von der Erfüllung der Umweltqualitätsziele ausgegangen werden und es besteht kein Zielkonflikt.

Landschaft / Erholung

Es sind in der Umgebung des gegenständlichen Bereichs keine Schutzgebiete oder denkmalgeschützten Objekte vorhanden.

Östlich angrenzend besteht ein Ballsportplatz (Tennis und Fußball).

Beurteilung der Erheblichkeit:

Aufgrund nicht gegebener Lage innerhalb eines Landschafts- oder Ortsbildschutzgebietes sowie der Bestands- und Umgebungssituation ist von keiner Beeinträchtigung des Ort- und Landschaftsbildes auszugehen.

Für eine zukünftige Wohnnutzung wird auf den bestehenden Ballsportplatz Bedacht zu nehmen sein.

Somit kann bei entsprechender Bedachtnahme auf Emissionen seitens des rechtmäßig bestehenden Ballsportplatzes kein negativer Zielkonflikt für den Sachbereich Landschaft und Erholung abgeleitet werden.

Naturraum / Ökologie

Der Beurteilungsbereich liegt nicht im Anwendungsbereich der Alpenkonvention.

Besonders schützenswerte Pflanzenvorkommen oder Tierarten, Biotope, Meliorationsflächen, Waldflächen, Landschafts- oder Naturschutzgebiete bzw. Naturdenkmäler liegen nicht vor.

Beurteilung der Erheblichkeit:

Aufgrund fehlender Vorkommen schützenswerten Pflanzen- oder Tierarten bzw. Landschaftsräume / Biotope sind daher keine erheblichen Auswirkungen auf Flora und Fauna zu erwarten.

Im Projektgebiet sind keine schützenswerten Pflanzen- oder Tierarten bzw. Landschaftsräume / Biotope bekannt und es sind keine erheblichen Auswirkungen auf Flora und Fauna zu erwarten, daher insgesamt keine erheblichen Auswirkungen.

Architekten

78

Ressourcen

Der gegenständliche Entwicklungsgebietsbereich liegt derzeit im Freiland und wird landwirtschaftlich genutzt. Die betroffenen Grundstücksflächen befinden sich in Randlage zu einem großflächigen Entwicklungsbereich.

Beurteilung der Erheblichkeit:

Da für die entfallenden landwirtschaftlichen Flächen ausreichend qualitativ hochwertigere Ersatzflächen im Gemeindegebiet vorhanden sind, keine Gefahrenzonen oder wasserwirtschaftlichen Schutzzonen vorliegen, ist insgesamt von keinen erheblichen Auswirkungen auszugehen.

Zusammenfassende Beurteilung der Planänderung

Um eine Aussage zur Umwelterheblichkeit für das vorliegende Projekt treffen zu können, wird in der folgenden Tabelle eine Zusammenfassung der Einstufung der einzelnen Themenbereiche vorgenommen.

Themencluster	Bewertung der Auswirkungen
Mensch / Gesundheit:	Keine Veränderung / Verschlechterung
Mensch / Nutzungen:	Keine Veränderung / Verschlechterung
Landschaft / Erholung	Keine Veränderung / Verschlechterung
Naturraum / Ökologie	Keine Veränderung / Verschlechterung
Ressourcen	Keine Veränderung / Verschlechterung

Das Ergebnis der raumordnungsfachlichen Analyse ergibt, dass für **den untersuchten Bereich** eine Umweltprüfung im Sinne des §4 Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idgF. **nicht** erforderlich ist.

Örtliches Entwicklungskonzept 4. Fassung

Bereich Nr. 16

Der beurteilungsrelevante Entwicklungsgebietsbereich für Landwirtschaft befindet sich im östlichen Randbereich des Zentrums des Ortes Stocking und weist ein Ausmaß von 0,68 ha auf.

Für diesen Entwicklungsgebietsbereich wurde kein Ausnahmekriterium erfüllt und es besteht keine UVP-Pflicht gem. UVP-G 2000 idgF, daher ist eine Umwelterheblichkeitsprüfung gemäß Leitfaden nach Themenbereichen durchzuführen.

Die Beurteilung der Umwelterheblichkeit nach Themenbereichen, setzt eine genaue Kenntnis der vorherrschenden Strukturen sowie eine Bestandserhebung im Untersuchungsgebiet voraus und folgt den einheitlichen Prüfkriterien gemäß §4 Abs. 2 StROG 2010 idgF. Diese einheitlichen Prüfkriterien wurden dem Leitfaden "SUP in der örtlichen Raumplanung" (2. Auflage) entnommen.

In der Folge werden nun die einzelnen Themenbereiche durch Analyse des Ist-Zustandes und die Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt dargestellt. Die Signifikanz der Auswirkungen ist dreistufig:

- o keine Veränderung / Verschlechterung
- Verschlechterung
- -- starke Verschlechterung



Die Untersuchung und Beurteilung dieser Auswirkungen hat gemäß o.a. Leitfaden nach folgenden fünf Themencluster zu erfolgen:

- Mensch / Gesundheit
- Mensch / Nutzungen
- Landschaft / Erholung
- Naturraum / Ökologie
- Ressourcen

Mensch / Gesundheit

Der gegenständliche Bereich befindet sich im östlichen Randbereich des Zentrums des Ortes Stocking. Das Areal grenzt zweiseitig an bereits rechtskräftiges Entwicklungsgebiet an.

Im Umgebungsbereich ist die Landesstraße L-215 situiert, davon abgesehen bestehen keine Emittenten wie z.B. Gewerbebetriebe oder andere Lärmemittenten. Innerhalb des lärmbelasteten Bereichs besteht ein landwirtschaftlicher Betrieb (lediglich Wirtschaftsgebäude).

Beurteilung der Erheblichkeit:

Durch die Festlegung des Entwicklungsgebietes wird die bestehende Entwicklung im gegenständlichen Bereich in Anpassung an die landwirtschaftliche Bebauung fortgesetzt, wobei vorrangig die Entwicklung des landwirtschaftlichen Betriebes im Vordergrund steht.

Eine Weiterentwicklung der Bebauung ist aufgrund der Bestandssituation lediglich außerhalb des lärmbelasteten Bereichs möglich, daher sind diesbezüglich keine Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung zu erwarten.

Im gegenständlichen Teilbereich befinden sich keine schützens- bzw. erhaltenswerten Sachgüter, keine Altlasten- und Verdachtsflächen und liegt dieser nicht im Anwendungsbereich der Alpenkonvention.

Im verfahrensgegenständlichen Bereich (derzeit Freiland) fallen zurzeit keine Abfälle an.

Für künftig geplante Nutzungen gilt die Müllabfuhrordnung der Gemeinde.

Beurteilung der Erheblichkeit:

Daher kann von der Erfüllung der Umweltqualitätsziele ausgegangen werden und es besteht kein Zielkonflikt.

Landschaft / Erholung

Es sind in der Umgebung des gegenständlichen Bereichs keine Schutzgebiete, denkmalgeschützten Objekte oder Erholungs- oder Freizeiteinrichtungen vorhanden.

Beurteilung der Erheblichkeit:

Aufgrund nicht gegebener Lage innerhalb eines Landschafts- oder Ortsbildschutzgebietes sowie der Bestands- und Umgebungssituation ist von keiner Beeinträchtigung des Ort- und Landschaftsbildes auszugehen.

Somit kann kein negativer Zielkonflikt für den Sachbereich Landschaft und Erholung abgeleitet werden.

Naturraum / Ökologie

Der Beurteilungsbereich liegt nicht im Anwendungsbereich der Alpenkonvention.

Besonders schützenswerte Pflanzenvorkommen oder Tierarten, Biotope, Meliorationsflächen, Waldflächen, Landschafts- oder Naturschutzgebiete bzw. Naturdenkmäler liegen nicht vor.

Beurteilung der Erheblichkeit:

Aufgrund fehlender Vorkommen schützenswerten Pflanzen- oder Tierarten bzw. Landschaftsräume / Biotope sind daher keine erheblichen Auswirkungen auf Flora und Fauna zu erwarten.

Im Projektgebiet sind keine schützenswerten Pflanzen- oder Tierarten bzw. Landschaftsräume / Biotope bekannt und es sind keine erheblichen Auswirkungen auf Flora und Fauna zu erwarten, daher insgesamt keine erheblichen Auswirkungen.

Ressourcen

Der gegenständliche Entwicklungsgebietsbereich liegt derzeit im Freiland und wird landwirtschaftlich genutzt, wobei der Bereich teilweise im Norden von einem bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb (Wirtschaftsgebäude) genutzt wird.

Beurteilung der Erheblichkeit:

Da die Flächen bereits teilweise bebaut sind und genügend anderes hochwertiges Ackerland in der Gemeinde vorhanden ist, weiters keine Gefahrenzonen oder wasserwirtschaftlichen Schutzzonen vorliegen, ist insgesamt von keinen erheblichen Auswirkungen auszugehen.

Zusammenfassende Beurteilung der Planänderung

Um eine Aussage zur Umwelterheblichkeit für das vorliegende Projekt treffen zu können, wird in der folgenden Tabelle eine Zusammenfassung der Einstufung der einzelnen Themenbereiche vorgenommen.

Themencluster	Bewertung der Auswirkungen
Mensch / Gesundheit:	Keine Veränderung / Verschlechterung
Mensch / Nutzungen:	Keine Veränderung / Verschlechterung
Landschaft / Erholung	Keine Veränderung / Verschlechterung
Naturraum / Ökologie	Keine Veränderung / Verschlechterung
Ressourcen	Keine Veränderung / Verschlechterung

Das Ergebnis der raumordnungsfachlichen Analyse ergibt, dass für **den untersuchten Bereich** eine Umweltprüfung im Sinne des §4 Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idgF. **nicht** erforderlich ist.

Bereich Nr. 18

Der beurteilungsrelevante Entwicklungsgebietsbereich für Landwirtschaft befindet sich im Ortsteil Afram und weist ein Ausmaß von 0,55 ha auf.

Für diesen Entwicklungsgebietsbereich wurde kein Ausnahmekriterium erfüllt und es besteht keine UVP-Pflicht gem. UVP-G 2000 idgF, daher ist eine Umwelterheblichkeitsprüfung gemäß Leitfaden nach Themenbereichen durchzuführen.

Die Beurteilung der Umwelterheblichkeit nach Themenbereichen, setzt eine genaue Kenntnis der vorherrschenden Strukturen sowie eine Bestandserhebung im Untersuchungsgebiet voraus und folgt den einheitlichen Prüfkriterien gemäß §4 Abs. 2 StROG 2010 idgF. Diese einheitlichen Prüfkriterien wurden dem Leitfaden "SUP in der örtlichen Raumplanung" (2. Auflage) entnommen.

In der Folge werden nun die einzelnen Themenbereiche durch Analyse des Ist-Zustandes und die Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt dargestellt. Die Signifikanz der Auswirkungen ist dreistufig:

- o keine Veränderung / Verschlechterung
- Verschlechterung
- -- starke Verschlechterung



Die Untersuchung und Beurteilung dieser Auswirkungen hat gemäß o.a. Leitfaden nach folgenden fünf Themencluster zu erfolgen:

- Mensch / Gesundheit
- Mensch / Nutzungen
- Landschaft / Erholung
- Naturraum / Ökologie
- Ressourcen

Mensch / Gesundheit

Der gegenständliche Bereich befindet sich im Ortsteil Afram. Das Areal grenzt nördlich an bereits rechtskräftiges Entwicklungsgebiet an.

Im Umgebungsbereich bestehen keine Emittenten wie z.B. Landesstraße, Gewerbebetriebe sowie Lärm oder Geruch emittierende Betriebe.

Beurteilung der Erheblichkeit:

Durch die Festlegung des Entwicklungsgebietes wird die bestehende Entwicklung im gegenständlichen Bereich fortgesetzt und ist aus der zukünftigen Nutzung keine Auswirkung auf die Gesundheit der Bevölkerung zu erwarten.

Der neu festgelegte Entwicklungsbereich befindet sich in einem Grundwasserschongebiet. Darüber hinaus gibt es in diesem Bereich keine schützens- bzw. erhaltenswerten Sachgüter, keine Altlasten- und Verdachtsflächen und liegt dieser nicht im Anwendungsbereich der Alpenkonvention.

Im verfahrensgegenständlichen Bereich (derzeit Freiland) fallen zurzeit keine Abfälle an.

Für künftig geplante Nutzungen gilt die Müllabfuhrordnung der Gemeinde.

Beurteilung der Erheblichkeit:

Auf das Grundwasserschongebiet ist im Rahmen von allfälligen Bauverfahren einzugehen und ist eine wasserrechtliche Genehmigung der zuständigen Behörde einzuholen. Auswirkungen auf die Umwelt aufgrund der bloßen Festlegung eines Entwicklungsbereiches ergeben sich aus dem Vorhandensein eines Grundwasserschongebietes nicht.

Daher kann von der Erfüllung der Umweltqualitätsziele ausgegangen werden und es besteht kein Zielkonflikt.

Landschaft / Erholung

Es sind in der Umgebung des gegenständlichen Bereichs keine Schutzgebiete, denkmalgeschützten Objekte oder Erholungs- oder Freizeiteinrichtungen vorhanden.

Beurteilung der Erheblichkeit:

Aufgrund nicht gegebener Lage innerhalb eines Landschafts- oder Ortsbildschutzgebietes sowie der Bestands- und Umgebungssituation ist von keiner Beeinträchtigung des Ort- und Landschaftsbildes auszugehen.

Somit kann kein negativer Zielkonflikt für den Sachbereich Landschaft und Erholung abgeleitet werden.

Naturraum / Ökologie

Der Beurteilungsbereich liegt nicht im Anwendungsbereich der Alpenkonvention.

Besonders schützenswerte Pflanzenvorkommen oder Tierarten, Biotope, Meliorationsflächen, Waldflächen, Landschafts- oder Naturschutzgebiete bzw. Naturdenkmäler liegen nicht vor.

Beurteilung der Erheblichkeit:

Aufgrund fehlender Vorkommen schützenswerten Pflanzen- oder Tierarten bzw. Landschaftsräume / Biotope sind daher keine erheblichen Auswirkungen auf Flora und Fauna zu erwarten.

Im Projektgebiet sind keine schützenswerten Pflanzen- oder Tierarten bzw. Landschaftsräume / Biotope bekannt und es sind keine erheblichen Auswirkungen auf Flora und Fauna zu erwarten, daher insgesamt keine erheblichen Auswirkungen.

84

Ressourcen

Der gegenständliche Entwicklungsgebietsbereich liegt derzeit im Freiland und wird landwirtschaftlich genutzt. Die betroffenen Grundstücksflächen befinden sich in Randlage zu einem großflächigen Entwicklungsbereich.

Beurteilung der Erheblichkeit:

Da für die entfallenden landwirtschaftlichen Flächen ausreichend qualitativ hochwertigere Ersatzflächen im Gemeindegebiet vorhanden sind und keine Gefahrenzonen vorliegen, ist insgesamt von keinen erheblichen Auswirkungen auszugehen.

Auf das Grundwasserschongebiet ist erst im Rahmen allfälliger Baumaßnahmen einzugehen und eine wasserwirtschaftliche Bewilligung einzuholen, sodass auch hier von keinen Auswirkungen auszugehen ist.

Zusammenfassende Beurteilung der Planänderung

Um eine Aussage zur Umwelterheblichkeit für das vorliegende Projekt treffen zu können, wird in der folgenden Tabelle eine Zusammenfassung der Einstufung der einzelnen Themenbereiche vorgenommen.

Themencluster	Bewertung der Auswirkungen
Mensch / Gesundheit:	Keine Veränderung / Verschlechterung
Mensch / Nutzungen:	Keine Veränderung / Verschlechterung
Landschaft / Erholung	Keine Veränderung / Verschlechterung
Naturraum / Ökologie	Keine Veränderung / Verschlechterung
Ressourcen	Keine Veränderung / Verschlechterung

Das Ergebnis der raumordnungsfachlichen Analyse ergibt, dass für **den untersuchten Bereich** eine Umweltprüfung im Sinne des §4 Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idgF. **nicht** erforderlich ist.

5. ÖRTLICHER ENTWICKLUNGSPLAN